Stadt Tornesch • Postfach 21 42 • 25437 Tornesch

An die Mitglieder der Verbandsversammlung der VHS Tornesch-Uetersen

Nachrichtlich:

- Mitglieder der Ratsversammlung der Stadt Tornesch

- Mitglieder der Ratsversammlung der Stadt Uetersen

Die Vorsitzende der Verbandsversammlung

Geschäftsstelle Tornescher Hof 2 25436 Tornesch

Auskunft erteilt: Inga Pleines
Zimmer: 2. Obergeschoss
Telefon: 04122-4015-44
Fax: 04122-4015-41

E-Mail: inga.pleines@tornesch.de Internet: www.tornesch.de

internet. www.tornescn.

Tornesch, den 07.06.2019

Einladung

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Einvernehmen mit Frau Verbandsvorsteherin Sabine Kählert lade ich Sie zu einer öffentlichen Sitzung der Verbandsversammlung der VHS Tornesch-Uetersen am Mittwoch, den 19.06.2019 um 18:00 Uhr in der Pausenhalle der Klaus-Groth-Schule, 25436 Tornesch, Klaus-Groth-Str. 11 ein.

Tagesordnung:

TOP	Betreff	Vorlage
Öffentli	cher Teil	
1	Eröffnung der Sitzung, Feststellung der form- und fristgerechten Einladung, Feststellung der Beschlussfähigkeit sowie Beschluss über die Tagesordnung	
2	Genehmigung der Niederschrift der Sitzung vom 07.11.2018	
3	Einwohnerinnen- und Einwohnerfragestunde	
4	Anfragen von Mitgliedern der Verbandsversammlung	
5	Bericht der VHS über die Bildungsangebote in der Region und die Situation in der VHS.	VO/19/166
6	Beratung und Beschlussfassung über die Jahresrechnungen der VHS Tornesch-Uetersen	VO/19/167
7	Beratung und Beschlussfassung über die Gebührenordnung der VHS Tornesch-Uetersen	VO/19/168

Mit freundlichen Grüßen

gez. Elena Mohr

- Vors. der Verbandsversammlung -



VHS Mitteilungsvorlage Vorlage-Nr: VO/19/166

Status: öffentlich Datum: 07.06.2019

| Datur | Federführend:

Berichterstatter:

Zweckverband VHS Tornesch-Uetersen Bearbeiter: Rositsa Scalisi

Bericht der VHS über die Bildungsangebote in der Region und die Situation in der VHS.

Beratungsfolge:

Datum Gremium

19.06.2019 Verbandsversammlung VHS Tornesch-Uetersen

Sachbericht / Stellungnahme der Verwaltung

In diesem Jahr feiert die Volkshochschule in Deutschland ihr 100jähriges Bestehen. Dazu gibt es bestimmte Grundlagen, die auch wir in der Region mit unserem Angebot einhalten. Menschen müssen in jedem Alter und in jeder Lebenslage die Möglichkeit haben an Bildung teilzunehmen.

5 Grundpfeiler der Bildungsanbieter:

- 1. Menschliches Bedürfnis nach Bildung erfüllen
- Niedrigschwellige Angebote, Neues lernen, geringe Kosten
- 2. Lernende Gesellschaft ermöglichen
- Lebenslanges Lernen, demographischer Wandel, digitale Entwicklung, Gelerntes in der Schule von vor 20 Jahren entspricht nicht den jetzigen Anforderungen im Beruf
- 3. Gesellschaftlichen Zusammenhalt stärken
- Neue soziale Kontakte knüpfen, keinen hängen lassen, Grundbildung anbieten
- 4. Zuwanderer integrieren
- Über Sprachkurse, Integration und schnelle Reaktion auf Bedarfe, auch wenn die Finanzierung nicht immer geklärt war
- 5. Regionale Vernetzung stärken
- Zusammenarbeit mit den örtlichen Trägern, wie Schulen, Kitas, Familienzentren, Büchereien, Arbeitsagenturen; Angebote für die Region stärken

Übergreifende Trends und Problemlagen

- 1. Zuwachs an Bildungsteilnehmenden
- Langjährige Tendenz an Bildungsteilnehmenden setzt sich fort und wird durch 3 sozialdemographische Trends unterstützt:
- o Es werden mehr Kinder geboren, das führt zu mehr Kita-; Schul- und Hochschulplätzen sowie in der beruflichen Bildung
- o Erhöhte Zuwanderung führt zu Nachfrage in Integrations-, Sprach- und Vorbereitungsmaßnahmen
- o Wandel der Familien- und Erwerbsformen; Eltern treten früher wieder in die Erwerbstätigkeit, Kinder nehmen Ganztagsangebote an, Weiterbildungsbedarf der Eltern erhöht sich
- 2. Trend zu höherer Bildung
- Schüler streben höhere Abschlüsse an, Anteil der Hochschulabschlüsse steigt, Masterabschlüsse, neue Hochschulen entstehen

- 3. Anhaltende Disparitäten zwischen Bildungsbenachteiligung und Leistungsspitze
- Bildungsbeteiligung trifft nicht alle, es gibt immer noch eine große Zahl von Personen mit geringem Bildungserfolg; Herkunft ist entscheidend: sozioökonomische und migrationsbezogene Problemlage, verzögerte Möglichkeiten der zweiten Chance, Kluft erhöht sich zwischen Steigerung der Bildungserfolge und Nachwirkung ungünstiger Ausgangslagen spezieller Personengruppen
- 4. Wachsende Heterogenität
- Individuelle Ausgangslagen in der Bildungsvoraussetzung werden immer unterschiedlicher
- 5. Entwicklungsperspektiven von Bildungsregionen
- In einigen Regionen gibt es nicht ausreichend wohnortnahe öffentliche Bildungseinrichtungen,
- Kann dazu führen, dass sich ungünstige wirtschaftliche und infrastrukturelle Rahmenbedingungen einzelner Regionen weiter verschlechtern
- Weiterbildungschancen junger Menschen sinkt
- Folgeeffekte für die Attraktivität der Region als Wohn- und Arbeitsort kann zu Zuoder Abwanderung führen
- Bemühen uns als VHS, neben Bildungsleistungen auch arbeitsmarktpolitische und kulturelle Funktion für die Region zu erfüllen; erzeugen damit Kaufkraft
- Regional die Chancen verbessern an Bildung teilzunehmen um gleichwertige Bildungs- und Lebenschancen sicherzustellen
- 6. Bedeutung von Bildungsprozessen für das Individuum und die Gesellschaft
- Bildung eröffnet Bildungschancen für jeden Einzelnen, je höher der Bildungsabschluss desto häufiger sind Personen erwerbstätig, verdienen mehr Geld, engagieren sich häufiger politisch und gesellschaftlich, leben gesünder und zufriedener,
- Chancengleichheit im Zugang zu qualitativ hochwertiger Bildung, Möglichkeiten lebenslangen Lernens müssen durch geeignete Bildungsinfrastruktur ermöglicht und gefördert werden

Zentrale Herausforderungen für uns als Bildungsinstitut

- Anpassungen an Heterogenität der Teilnehmer; Streben nach höheren Abschlüssen, zunehmende Digitalisierung aller Lebensbereiche
- Anpassung der Länder: Bildungsangebote erstellen, die über Ländergrenzen erkennund vergleichbar sind
- Anpassung an Lernumwelten: angemessen, entwicklungsfähig, zukunftsorientiert und nichtseparierend
- offen bleiben für zukünftige Anforderungen: zunehmende Digitalisierung, Orte der Kooperation, flexibel agieren, zu Zentren des Lernens werden

Um diese Veränderungen planen und umsetzen zu können, bedarf es erheblicher infrastruktureller und finanzieller Unterstützung seitens der Politik.

Personalentwicklung und Personalausbau

- Für diese hohen Ansprüche und Erwartungen: ausreichende Anzahl von Fachkräften, qualifizierte Weiterbildung,
- auf demografischen Wandel reagieren: altersbedingter Ausfall des Fachpersonals ist mit neuen gut ausgebildeten Kräften immer schlechter zu besetzen, Bildungssektor steht im Wettbewerb mit anderen Beschäftigungsfeldern und muss Attraktivität regelmäßig beweisen,
- Besoldung erschwert die Personalsuche
- Gezielter Ausbau der Weiterbildungskapazität kann dazu beitragen, Personalengpässen entgegenzuwirken, Entwicklung eines Gesamtkonzeptes, Personal zu rekrutieren und zu fördern

Qualitätsmaßstäbe

- Bildungsqualität wird an Bedingungen gemessen wie Erreichbarkeit, Durchlässigkeit, Chancengerechtigkeit, Finanzierbarkeit, Vergleichbarkeit

- Richtiges Verhältnis von Angebot und Nachfrage
- Gestaltung der Lernräume anregend und kommunikativ sowie offen für Digitalisierung
- Eingehen auf unterschiedliche Bildungsvoraussetzungen
- Qualifizierung und Weiterentwicklung des p\u00e4dagogischen Personals
- Ressourcenausstattung

7. Die weitere Entwicklung der VHS Tornesch-Uetersen

Die Nachfrage nach Integrations- und Zertifikatskursen steigt. So besteht an der VHS Tornesch-Uetersen die Möglichkeit, Sprachzertifikate in Englisch, Französisch oder Spanisch und des B1- und B2- Zertifikats in Deutsch und im Bereich der Finanzbuchhaltung und Lohnund Gehaltsabrechnung ein bundesweites vhs-eigenes Xpert-Zertifikat zu erwerben, das zum Teil auch als online Kurs durchgeführt werden kann. Die VHS beteiligt sich am offenen Ganztag, indem sie Dozenten stellt und am pädagogischen Konzept beteiligt ist. Ein neuer Schwerpunkt ist die Digitalisierung. Dabei geht es uns nicht nur darum, die Chancen der Digitalisierung für unsere VHS und die Wissensvermittlung zu nutzen, sondern auch das Kursangebot darauf auszurichten, die Menschen mit Medienkompetenz und anderen Fertigkeiten dafür auszubilden.

Sowohl bei den Personalkosten als auch bei den Miet- und Nebenkosten sind wir von beträchtlicher Kostensteigerung betroffen. Diese Kostensteigerungen sind nicht allein durch höhere Gebühreneinnahmen auszugleichen. Somit wird die VHS Tornesch-Uetersen auch künftig von den Zuschüssen der Städte Tornesch und Uetersen abhängig sein, da die Volkshochschule sich aus eigenen erwirtschafteten Mitteln nicht finanzieren kann. Aufgrund der finanziellen Situation der Kommunen werden verstärkte Kooperationen der Weiterbildungsträger in der Region bzw. Zusammenschlüsse angestrebt.

In den nächsten Jahren wird die VHS als Zweckverband Tornesch-Uetersen weiterhin ihr Profil verbessern und die berufliche Weiterbildung als auch die Qualifizierung über die Deutschkurse für Asylbewerber stärker in den Fokus stellen sowie im Bereich der offenen Ganztagsschulen in Kooperation mit den Grund- und Regionalschulen im Kreis Angebote erstellen. Die Digitalisierung soll mit der technischen und personellen Neuorientierung den zukünftigen Anforderungen an einen zeitgemäßen Unterricht entsprechen. Die VHS Tornesch-Uetersen hat ihren Platz in der Weiterbildungslandschaft im Kreis Pinneberg gefestigt und spielt als Weiterbildungsstandort eine nicht wegzudenkende Rolle.

Prüfungen:

- 1. Umweltverträglichkeit entfällt
- 2. Kinder- und Jugendbeteiligung entfällt

gez. Sabine Kählert Verbandsvorsteherin

Anlage/n:

keine



VHS Beschlussvorlage		Vorlage-Nr:	VO/19/167
		Status: Datum:	öffentlich 07.06.2019
Federführend:		Bericht im Ausschuss:	
Zweckverband VHS Tornesch-Uetersen		Bericht in der Verbands versammlung: Bearbeiter:	Rositsa Scalisi
und 2018 (und Beschlussfassı der VHS Tornesch-U	•	esrechnungen 2017
Beratungsfolg	e:		
Datum	Gremium		
19.06.2019	Verbandsversammlung V	HS Tornesch-Uetersen	

Sachbericht / Stellungnahme der Verwaltung

Die Jahresrechnungen des Zweckverbandes der Volkshochschule Tornesch-Uetersen zu den Jahren 2017 und 2018 wurden am 09.05.2019 geprüft. Die Ergebnisse dieser Prüfung liegen als Anlage vor.

Gem. § 95 n Abs.5 GO in Verbindung mit § 95 n Abs.6 und Abs.1 Nr. 4 GO erstreckt sich die Prüfung insbesondere auf:

- die Bewertung des Anlagevermögens,
- die vollständige Erstellung der Jahresabschlüsse,
- die Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung.

Prüfungen:

1. Umweltverträglichkeit entfällt

2. Kinder- und Jugendbeteiligung entfällt

Finanzielle Auswirkungen / Darstellui	ng der Folgekosten
---------------------------------------	--------------------

Der Beschluss hat finanzielle Auswir	rkungen:	ja	x nein
Die Maßnahme/Aufgabe ist:	vollständig eigenfinanz		

		vollständig	gegenfir	nanziert		
Auswirkungen auf den Stellenpla	r	Stellenmel nöhere Do Keine Aus	tierung			derbedarf Dotierung
Es wurde eine Wirtschaftlichkeits	sprüfung c	durchgefüh	nrt:	ja	1	nein
Es liegt eine Ausweitung oder ein	ne Neuau	fnahme ei	ner			1
Freiwilligen Leistung vor:				ja	ı	nein
Produkt/e:						
Erträge/Aufwendungen	2017 in EUR	2018	2019	2020	2021	2022 ff.
* Anzugeben bei Erträgen, ob Zuschüsse/Zuwe * Anzugeben bei Aufwendungen, ob Personals Aufwendungen	isungen; Trans					
Erträge*:						
Aufwendungen*:						
Saldo (E-A)						
davon noch zu veranschlagen:						
Investition/Investitionsförderung	2017 in EUR	2018	2019	2020	2021	2022 ff.
Einzahlungen						
Auszahlungen						
Saldo (E-A)						
davon noch zu veranschlagen:						
Erträge (z.B. Auflösung von Sonderposten)						
Abschreibungsaufwand						
Saldo (E-A)						
davon noch zu veranschlagen:						
Verpflichtungsermächtigungen						
davon noch zu veranschlagen:						
Folgeeinsparungen/-kosten	2017	2018	2019	2020	2021	2022 ff.
(indirekte Auswirkungen, ggf. sorgfältig zu schätzen) * Anzugeben bei Erträgen, ob Zuschüsse/Zuwe. * Anzugeben bei Aufwendungen, ob Personala Aufwendungen						
Erträge*:						
Aufwendungen*:						
Saldo (E-A)						
davon noch zu veranschlagen:						

Beschluss(empfehlung)

Es wird der Verbandsversammlung empfohlen, die bereits geprüften Jahresrechnungen in der vorliegenden Fassung zuzustimmen.

gez. Sabine Kählert Verbandsvorsteherin

Α	nl	а	a	0	'n	
\boldsymbol{H}	ш	а	ч	U,	ш	

Niederschrift zur Prüfung der Jahresrechnungen 2011 und 2018 mit Fragekatalog



Niederschrift

Gremium:	Ausschuss zur Prüfung der Jahresrechnung (VHS)			
Sitzungsnummer:	19/04	Sitzungsdatum:	09.05.2019	
Sitzungsbeginn:	17:00 Uhr	Sitzungsende:	18:00 Uhr	
Sitzungsraum:	Volkshochschule Tornesch - Uetersen			

Anwesende Mitglieder

Gremienmitglieder

Herr Rolf Brüggmann - SPD Uetersen Herr Daniel Kölbl - CDU Tornesch Herr Holger Köpcke - BfB Uetersen Ausschussmitglied Ausschussmitglied Ausschussmitglied

Frau Rositsa Scalisi - VHS Tornesch-Uetersen

Entschuldigte Mitglieder

Gremienmitglieder

Herr Andreas Quast - CDU Tornesch

Ausschussmitglied entschuldigt

Verwaltung

Frau Bgm. Andrea Hansen - Bgm. Uetersen Frau Sabine Kählert - Bgm.in Tornesch Herr Dirk Goldau - Verwaltung Tornesch Frau Katja Koch - Verwaltung Tornesch Herr Andre Nowinski - Verwaltung Uetersen Frau Inga Pleines - VHS Tornesch-Uetersen Herr Jörg-Andreas Rechter - Verwaltung Tornesch

Bürgermeisterin entschuldigt
Bürgermeisterin entschuldigt
Verwaltungsmitarbeiter entschuldigt
Amtsleiterin entschuldigt
Verwaltungsmitarbeiter entschuldigt
VHS-Leiterin entschuldigt
Fachdienstleiter entschuldigt

19/04 Seite: 1/5

Tagesordnung:

TOP	Betreff	Vorlage		
Öffentlicher	Teil			
1	Eröffnung der Sitzung, Feststellung der form- und fristgerechten Einladung, Feststellung der Beschlussfähigkeit sowie Beschluss über die Tagesordnung			
2	Bericht der Verwaltung			
3	Anfragen von Ausschussmitgliedern			
Nicht öffentlicher Teil				
4	Prüfung der Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2017	VO/19/110		
5	Prüfung der Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2018	VO/19/111		

Öffentlicher Teil

TOP 1 Eröffnung der Sitzung, Feststellung der form- und fristgerechten Einladung, Feststellung der Beschlussfähigkeit sowie Beschluss über die Tagesordnung

Beschluss: Herr Brüggmann eröffnet die Sitzung und stellt die Beschlussfähigkeit fest. Die Einladung ist fristgerecht eingegangen. Die Tagesordnung wird wie angegeben ohne Veränderungen beschlossen.

TOP 2 Bericht der Verwaltung

Ein Bericht der Verwaltung ist in diesem Fall nicht notwendig.

TOP 3 Anfragen von Ausschussmitgliedern

Anfragen gehen nicht ein.

Nichtöffentlicher Teil

TOP 4 Prüfung der Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2017

Beschluss: Die Jahresrechnung für das Kalenderjahr 2017 wird geprüft und beschlossen.

Beschluss(empfehlung)

Die Verbandsversammlung beschließt, auf Empfehlunng des Ausschusses zur Prüfung der Jahresrechnung, den Jahresabschluss 2017 woe folgt festzustellen:

Im Ergebnisplan mit einem Gesamtbetrag der Erträge 910.119,07 €

19/04 Seite: 2/5

	mit einem Gesamtbettrag der Aufwendungen einem Jahresfehlbetrag /Jahresüberschuss	861.900,29 € 48.218,79 €
lm Finanzplan	mit einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von	860.842,45€
	mit einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von	868.901,22€
	mit einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investition- und Finanzierungstätigkeiten von	0,00€
	mit einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investion- und Finanzierungstätigkeiten von	10.467,13 €
	er Schlussbilanz beläuft sich auf ng schließt mit einem Jahresüberschuss i.H.v.	438.259,29 € 48.218,79 €

Der Ausschuss zur Prüfung der Jahresrechnung empfiehlt der Verbandsversammlung zudem, den Jahresüberschuss von 48.218,79 € der Allgemeinen Rücklage zuzuführen.

Abstimmungsergebnis:				
3 Ja-Stimmen 0 Nein-Stimmen 0 Enthaltungen				

Beratungsverlauf: Aufgrund der Vielseitigkeit der Prüfung wird für die Prüfung der Jahresrechnung nach dem Fragekatalog des Innovationsrings entsprechend der Empfehlung der kommunalen Landesverbände verfahren.

TOP 5	Prüfung der Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2018

Beschluss: Die Jahresrechnung für das Kalenderjahr 2018 wird geprüft und beschlossen.

Beschluss(empfehlung)

Die Verbandsversammlung beschließt, auf Empfehlung des Ausschusses zur Prüfung der Jahresrechnung, den Jahresabschluss 2018 wie folgt festzustellen:

Jahresrechnung, der Im Ergebnisplan	n Jahresabschluss 2018 wie folgt festzustellen: mit einem Gesamtbetrag der Erträge mit einem Gesamtbettrag der Aufwendungen einem Jahresfehlbetrag /Jahresüberschuss	889.413,74 € 875.823,17 € 13.590,57 €
lm Finanzplan	mit einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von	913.772,53€
	mit einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von	848.043,87€
	mit einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investition- und Finanzierungstätigkeiten von	1.400,00 €

19/04 Seite: 3/5

mit einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investion- und Finanzierungstätigkeiten von

17.174,28 €

Die Bilanzsumme der Schlussbilanz beläuft sich auf Die Ergebnisrechnung schließt mit einem Jahresüberschuss i.H.v.

ab.

472.477,87 €

13.590,57 €

Der Ausschuss zur Prüfung der Jahresrechnung empfiehlt der Verbandsversammlung zu-dem, den Jahresüberschuss von 13.590,57 € der Allgemeinen Rücklage zuzuführen.

Abstimmungsergebnis:		
3 Ja-Stimmen	0 Nein-Stimmen	0 Enthaltungen

Beratungsverlauf: Aufgrund der Vielseitigkeit der Prüfung wird für die Prüfung der Jahresrechnung nach dem Fragekatalog des Innovationsrings entsprechend der Empfehlung der kommunalen Landesverbände verfahren.

Anlagen: Bericht zur Prüfung der Jahresrechnungen für 2017 und 2018.

Tornesch, den 23.05.2019	
Rolf Brüggmann Vorsitzende(r)	Rositsa Scalisi Protokollführer(in)

19/04 Seite: 4/5

19/04 Seite: 5/5



Prüfungsbericht zur Prüfung des Jahresabschlusses 2011 bis 2016 des Zweckverbandes Volkshochschule Tornesch-Uetersen zum Stichtag 31.12.2016 am 01.11.2017



Inhaltsverzeichnis zur Prüfung der Jahresrechnungen 2011- 2016

			Seite
1.	Prüf	ung des Jahresabschlusses durch den Rechnungsprüfungsausschuss	
	1.1	Allgemein	1
	1.2	Zusammenfassung	1
	1.3	Feststellung	2
	1.4	Empfehlung	5
2.	Prüf	ung nach der empfohlenen Checkliste	
	2.1	Systemprüfung	6
	2.2.	Prüfung der Ergebnisrechnung	9
	2.3	Prüfung der Finanzrechnung	16
	2.4	Prüfung der Bilanz	20
	2.5	Prüfung des Lageberichtes	32
	2.6	Prüfung des Anhangs und der Anlagen	33



1. Prüfung des Jahresabschlusses durch den Rechnungsprüfungsausschuss

1.1 Allgemein

In der Sitzung des Rechnungsprüfungsausschusses des Zweckverbandes Volkshochschule Tornesch-Uetersen vom 01.11.2017 wurden die Jahresrechnungen 2011 bis 2016 des Zweckverbandes geprüft.

Gem. § 95 n GO erstreckte sich die Prüfung insbesondere darauf, dass

- die Einhaltung des Haushaltsplanes erfolgt ist
- die einzelnen Rechnungsbeträge sachlich und rechnerisch vorschriftsmäßig begründet und belegt worden sind,
- bei Erträgen und Aufwendungen, Einzahlungen und Auszahlungen sowie bei der Vermögens- und Schuldenverwaltung nach geltenden Vorschriften verfahren worden ist,
- das Vermögen und die Schulden rich,tig nachgewiesen worden sind,
- · der Anhang zum Jahresabschluss vollständig und richtig ist,
- der Lagebericht zum Jahresabschluss vollständig, richtig und aussagekräftig ist,
- die Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung erfolgte.

Aufgrund der Vielschichtigkeit dieser Prüfung sprechen sich die Ausschussmitglieder dafür aus, ebenso wie bei der Prüfung der Eröffnungsbilanz, nach dem Fragenkatalog des Innovationsringes entsprechend der Empfehlung der kommunalen Landesverbände vorzugehen. Im Zuge der Prüfung wird dieser Prüfkatalog abgearbeitet, so dass alle Prüfschritte systematisch, koordiniert und zielorientiert vorgenommen werden. Dieser Katalog wird zur Dokumentation des Prüfverfahrens und der Ergebnisse diesem Bericht als Anlage beigefügt.

Danach wird die Prüfung so geplant und durchgeführt, dass solche Unrichtigkeiten und Verstöße mit hinreichender Sicherheit erkannt worden wären, sofern sie sich auf die Darstellung der Vermögens- und Finanzlage wesentlich auswirken würden.

Darüber hinaus wird stichprobenweise eine Belegprüfung vorgenommen, die keinen Anlass zur Beanstandung ergibt.

Da die überörtliche Prüfung der Jahresrechnungen 2011-2016 bereits erfolgt ist, wird auf einen Einzelbericht pro Kalenderjahr verzichtet und ein Gesamtbericht nach dem Fragekatalog des Innovationsrings erstellt.

1.2 Zusammenfassung

Zusammenfassend wird folgendes festgestellt:

- 1. die Systemprüfung erfolgt ohne Beanstandungen
- die Prüfung der Ergebnisrechnung erfolgt nach Klärung der folgenden Fragen:

 Die Mietaufwendungen für die Jahre 2011-2015 sind unter dem Produktkonto
 271000.542200 im Ergebnisplan und im 271000.742200 im Finanzplan zu finden.
 Im Jahre 2016 sind diese Posten unter den o.g. Produktkonten nicht zu finden bzw. mit einer deutlich geringeren Summe ausgewiesen. Dies ergibt sich



daraus, dass nach der Jahresprüfung durch den Kreis Pinneberg empfohlen wurde, für die Mietposten ein anderes Produktkonto zu verwenden, 271000.523100. Die Mietaufwendungen werden ab dem Jahr 2016 unter dem Produktkonto geführt.

- Die Dienstaufwendungen in den Jahren 2014 und 2015 sind unter dem Produktkonto 271000.50.... mit diversen einzelnen Posten aufgeführt. Im Jahr 2014 sind die Gehälter für die VHS mit 140.350,85 € und in dem Jahr 2015 mit 150.164,45 € unter dem Produktkonto 271000.501200 zu finden. Aufgrund überörtlicher Prüfung werden die VHS- Gehälter ab dem Jahr 2016 auf das Produktkonto 271000.541100 (Sonstige Personal- und Versorgungsaufwendungen, Erstattungen an die Stadt Tornesch) gebucht, da die VHS über ein von der Stadt Tornesch abgeordnetes Personal verfügt. Für 2016 beträgt die Summe der VHS-Gehälter 228.019,91 €. Die Erhöhung der Personalaufwendungen ergibt sich durch die Festeinstellung von 2 neuen Mitarbeiterinnen in der VHS.
- Die Umsätze im Jahr 2016, gebucht unter dem Produktkonto 271000.432100, sind im Vergleich zu den Vorjahren erheblich gestiegen. Im Jahr 2015 sind unter diesem Produktkonto 328.576,63 € verbucht worden, während im Jahr 2016 die Summe auf 609.680,71 € gestiegen ist. Das ergibt sich dadurch, dass im Jahr 2015 die Einnahmen aus Tagesfahrten, Studienreisen und Theaterfahrten getrennt unter eigenen Produktkonten (271000.432101, 271000.432102) erfasst worden sind, während im Jahre 2016 diese Einnahmen direkt in das allgemeine Produktkonto 271000.432100 geflossen sind. Zusätzlich sind im Jahr 2016 Zahlungen der Bundesagentur für Arbeit zur Beschulung von Flüchtlingen in der deutschen Sprache getätigt worden.
- 3. ohne Beanstandungen
- 4. die Prüfung der Finanzrechnung erfolgt ohne Beanstandungen
- 5. die Prüfung der Bilanz erfolgt ohne Beanstandungen
- 6. die Prüfung des Anhanges erfolgt ohne Beanstandungen
- 7. die Prüfung des Lageberichtes erfolgt ohne Beanstandungen
- 8. die Belegprüfung erfolgt ohne Beanstandungen.

Der Rechnungsprüfungsausschuss kommt insgesamt zu dem Ergebnis, dass die Jahresrechnungen 2011-2016 ordnungsgemäß aus der Buchführung und den weiteren geprüften Unterlagen abgeleitet worden ist. Bei der Erstellung der Jahresrechnungen einschl. die Schlussbilanzen zum Ende jedes einen Jahres sind die Bestimmungen des Haushaltsrechts und die Grundsätze der ordnungsgemäßen Buchführung eingehalten worden. Die Jahresrechnung vermittelt insgesamt ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Zweckverbandes. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss. Die wirtschaftlichen Verhältnisse geben keinen Anlass zu Beanstandungen.

1.3 Feststellung

a) Der Rechnungsprüfungsausschuss stellt den Jahresabschluss 2011 wie folgt fest:

Im Ergebnisplan mit einem Gesamtbetrag der Erträge auf 284.966,17 €

mit einem Gesamtbetrag der Aufwendungen 257.459,95 €

237,00€



eine	em Jahresüberschuss	27.506,22€

lm Finanzplan	mit einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von	304.039,53 €
	mit einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von	266.580,36 €
	mit einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitions- u. Finanzierungstätigkeit von	0,00€
	mit einem Gesamtbetrag der Auszahlungen	

aus der Investitions- u. Finanzierungstätigkeit von

Die Bilanzsumme der Schlussbilanz 2011 beläuft sich auf 266.326,61 €.

b) Der Rechnungsprüfungsausschuss stellt den Jahresabschluss 2012 wie folgt fest:

Im Ergebnisplan	mit einem Gesamtbetrag der Erträge auf	656.422,08€
	mit einem Gesamtbetrag der Aufwendungen	641.633,39€
	einem Jahresüberschuss	14.788,71 €
Im Finanzplan	mit einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von	643.989,99€
	mit einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von	664.208,30€
	mit einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitions- u. Finanzierungstätigkeit von	0,00€
	mit einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitions- u. Finanzierungstätigkeit von	10.207,05 €

Die Bilanzsumme der Schlussbilanz 2012 beläuft sich auf 236.452,17 €.

c) Der Rechnungsprüfungsausschuss stellt den Jahresabschluss 2013 wie folgt fest:

Im Ergebnisplan	mit einem Gesamtbetrag der Erträge auf	674.684,53 €
	mit einem Gesamtbetrag der Aufwendungen	658.660,90 €
	einem Jahresüberschuss	16.023,63 €
Im Finanzplan	mit einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von	664.011,40 €
	mit einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von	665.187,65 €
	mit einem Gesamtbetrag der Einzahlungen	



aus der Investitions- u. Finanzierungstätigkeit von 0,00€ mit einem Gesamtbetrag der Auszahlungen 3.126,37 €

aus der Investitions- u. Finanzierungstätigkeit von

Die Bilanzsumme der Schlussbilanz 2013 beläuft sich auf 227.574,79 €.

d) Der Rechnungsprüfungsausschuss stellt den Jahresabschluss 2014 wie folgt fest:

lm Ergebnisplan	mit einem Gesamtbetrag der Erträge auf	705.523,10 €
	mit einem Gesamtbetrag der Aufwendungen	698.937,55€
	einem Jahresfehlbetrag/Jahresüberschuss	6.585,55 €
Im Finanzplan	mit einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von	661.112,49 €
	mit einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von	660.485,97 €
	mit einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitions- u. Finanzierungstätigkeit von	0,00€
	mit einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitions- u. Finanzierungstätigkeit von	1.064,01 €

Die Bilanzsumme der Schlussbilanz 2014 beläuft sich auf 284.103,04 €.

e) Der Rechnungsprüfungsausschuss stellt den Jahresabschluss 2015 wie folgt fest:

mit einem Gesamtbetrag der Erträge auf	725.880,31 €
mit einem Gesamtbetrag der Aufwendungen	715.944,90 €
einem Jahresfehlbetrag/Jahresüberschuss	9.935,41 €
mit einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von	722.928,13 €
mit einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von	695.195,44 €
mit einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitions- u. Finanzierungstätigkeit von	0,00€
mit einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitions- u. Finanzierungstätigkeit von	625,94 €
	mit einem Gesamtbetrag der Aufwendungen einem Jahresfehlbetrag/Jahresüberschuss mit einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von mit einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von mit einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitions- u. Finanzierungstätigkeit von mit einem Gesamtbetrag der Auszahlungen

Die Bilanzsumme der Schlussbilanz 2015 beläuft sich auf 277.573,64 €

Der Haushalt des Zweckverbandes VHS Tornesch Uetersen ist ausgeglichen.



f)

Der Rechnungsprüfungsausschuss stellt den Jahresabschluss 2016 wie folgt fest:

Im Ergebnisplan	mit einem Gesamtbetrag der Erträge auf	927.142,56 €
	mit einem Gesamtbetrag der Aufwendungen	784.143,67€
	einem Jahresüberschuss	142.998,89€
lm Finanzplan	mit einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von	883.564,73 €
	mit einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von	796.141,01 €
	mit einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitions- u. Finanzierungstätigkeit von	0,00€
	mit einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitions- u. Finanzierungstätigkeit von	1.932,93 €

Die Bilanzsumme der Schlussbilanz 2016 beläuft sich auf 416.668,96 €.

1.4 Empfehlung an die Verbandsversammlung.

Der Rechnungsprüfungsausschuss empfiehlt der Verbandsversammlung, die Jahresabschlüsse 2011- 2016 zu beschließen, sowie die Jahresergebnisse in die Ergebnisrücklage und allgemeine Rücklage umzubuchen gem. §26(2) GemHVO –Doppik.

Tornesch, 01.11.2017

gez. Horst Lichte gez. Silke Sörensen

Horst Lichte Silke Sörensen
Ausschussvorsitzender Ausschussmitglied

gez. Adolf Bergmann gez. Jens Ewald



Adolf Bergmann Ausschussmitglied Jens Ewald Ausschussmitglied

Checklisten für die Prüfung des Jahresabschlusses durch Rechnungsprüfungsausschuss

1. Systemprüfungen

Zu prüfen ist, ob die Sicherung der Zuverlässigkeit und Ordnungsmäßigkeit des Buchführungsund Rechnungswesens durch ein der Art und Größe der Kommune angemessenes, dokumentiertes internes Kontrollsystem ausreichend erfolgt.

Bei erstmaliger Prüfung ist eine vollständige Systemprüfung vorgenommen worden. In den Folgejahren ist zu prüfen, ob sich Änderungen ergeben haben.

Systemprüfungen	geprüft	Prüfungsfeststellungen
Wurde zur Sicherstellung der ordnungsgemäßen Erledigung der Aufgaben der Finanzbuchhaltung unter besonderer Berücksichtigung des Umgangs mit Zahlungsmitteln eine Dienstanweisung erlassen (§ 36 Abs. 1 GemHVO-Doppik)?		Ohne Beanstandung
Enthält diese mindestens Bestimmungen über		
die Aufbau- und die Ablauforganisation mit Festlegungen entsprechend § 36 Abs. 2 Nr. 3 GemHVO-Doppik?		Ohne Beanstandung
den Einsatz von automatisierter Daten- verarbeitung mit Festlegungen entsprechend § 36 Abs. 2 Nr. 4 GemHVO-Doppik?		Ohne Beanstandung
die Verwaltung der Zahlungsmittel und Bestände auf Konten mit Festlegungen entsprechend § 36 Abs. 2 Nr. 5 GemHVO- Doppik?		Ohne Beanstandung
die Sicherheit und Überwachung der Finanz- buchhaltung mit Festlegungen entsprechend § 36 Abs. 2 Nr. 6 GemHVO-Doppik?		Ohne Beanstandung
Ergaben sich bei der Prüfung Anhaltspunkte dafür, dass diese Dienstanweisung nicht oder nur unzureichend beachtet wurde?		Ohne Beanstandung
Wird der Belegpflicht mit Hinweisen vom Beleg zu Eintragungen in den Büchern (§ 33 Abs. 5 GemHVO-Doppik) nachgekommen?		Ohne Beanstandung



Finden die besonderen Regelungen zu Kassen- anordnungen (§§ 34 und 35 GemHVO-Doppik) Beachtung?	\boxtimes	Ohne Beanstandung
Wird jeder Zahlungsvorgang erfasst und dokumentiert (§ 34 Abs. 1 S. 2 GemHVO-Doppik)?		Ohne Beanstandung

Systemprüfungen - Fortsetzung -	geprüft	Prüfungsfeststellungen
Ist die Befugnis zur Feststellung der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit schriftlich geregelt (§ 34 Abs. 4 S. 3 GemHVO-Doppik)?	\boxtimes	Ohne Beanstandung
Wird jeder Zahlungsanspruch / jede Zahlungsverpflichtung auf sachliche und rechnerische Richtigkeit hinsichtlich Grund und Höhe geprüft und festgestellt (§ 34 Abs. 4 S. 1 GemHVO-Doppik)?		Ohne Beanstandung
Wird die Zahlungsanweisung und die Zahlungs- abwicklung von unterschiedlichen Personen durchgeführt ("Vier-Augen-Prinzip")?	\boxtimes	Ohne Beanstandung
Wird der Saldo der Finanzrechnungskonten täglich mit dem Ist-Bestand an Finanzmitteln abgestimmt (§ 34 Abs. 2 Satz 1 GemHVO-Doppik)?	\boxtimes	Ohne Beanstandung
Ist unterjährig mindestens eine unvermutete Prüfung der Zahlungsabwicklung erfolgt (§ 34 Abs. 5 S. 1 GemHVO-Doppik)?	\boxtimes	Ohne Beanstandung
Erfolgt eine sichere Aufbewahrung aller Unterlagen (§ 57 Abs. 1 GemHVO-Doppik)?		Ohne Beanstandung
Entsprechen die auf Datenträger oder Bildträger gesicherten Bücher, Belege und sonstige Unterlagen den Mindestanforderungen (§ 57 Abs. 3 GemHVO-Doppik)?		Ohne Beanstandung



2. Prüfung der Ergebnisrechnung

Form und Inhalt der Ergebnisrechnung sind in § 45 i. V. m. § 2 GemHVO-Doppik (s. auch verbindliches Muster Anlage 19 der Ausführungsanweisung GemHVO-Doppik) geregelt. Die Vorschriften sind in die Prüfung einzubeziehen:

Prüfung der Ergebnisrechnung	geprüft	Prüfungsfeststellungen
Erfolgte die Gliederung entsprechend § 45 i. V. m. § 2 GemHVO-Doppik (s. verbindl. Muster Anlage 20	\boxtimes	Ohne Beanstandung
der Ausführungsanweisung GemHVO-Doppik)?		
Wurden alle dem Haushaltsjahr zuzurechnenden Erträge und Aufwendungen vollständig und	\boxtimes	Ohne Beanstandung
periodengerecht gegenüberstellt (Stichprobe)?		
Sind keine Verrechnungen von Erträgen und Aufwendungen erfolgt (s. § 40 Abs. 3 GemHVO-	\boxtimes	Ohne Beanstandung
Doppik)?		
Stimmen die in den Saldenlisten genannten Werte mit den Werten des Jahresabschlusses		
überein (Abstimmung der Summen)?		
Sind die Vorjahreszahlen angegeben?		Ohne Beanstandung
Hinweise auf evtl. Auffälligkeiten können sich ergeben aufgrund:		
von Stornobuchungen	\boxtimes	Ohne Beanstandung
der Größenordnung einzelner Zahlungen	\boxtimes	Ohne Beanstandung
 der Art der Zahlung auf den Konten (glatte/spitze Beträge) 		Ohne Beanstandung
von Buchungen im periodischen Rhythmus (unregelmäßige Buchungen, Schwankungen in	\boxtimes	Ohne Beanstandung
der Höhe der regelmäßigen Buchung, fehlende periodische Buchung)		
 der Angabe von für das betreffende Konto ungewöhnlichen Gegenkonten 	\boxtimes	Ohne Beanstandung
 von Kontenerläuterungen / -vermerken, handschriftlichen Vermerken 	\boxtimes	Ohne Beanstandung
Wurden das Bruttoprinzip und das Saldierungsverbot beachtet (§ 40 Abs. 3 GemHVO-Doppik)?	\boxtimes	Ohne Beanstandung
Wurde der Stetigkeitsgrundsatz beachtet (§ 39 Abs. 1 Nrn. 1 und 5 GemHVO-Doppik?	\boxtimes	Ohne Beanstandung
Einzelfeststellungen (Stichproben)		entfällt
Im Einzelnen sind die in der Ergebnisrechnung ausgewiesenen Erträge (Kontenklasse 4) und Aufwendungen (Kontenklasse 5) zu prüfen.		

Ordentliches Ergebnis	\boxtimes	Ohne Beanstandung
Ordentliche Erträge (vgl. § 2 Abs. 1 GemHVO- Doppik)		
 Zuwendungen und allgemeine Umlagen (Kontengruppe 41) 		
 öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte (Kontengruppe 43) 		
 privatrechtliche Leistungsentgelte, Kostenerstattungen und Kostenumlagen (Kontengruppe 44) 		
Zuwendungen und allgemeine Umlagen (Kontengruppe 41)		
Sind die Schlüsselzuweisungen, Fehlbetrags- zuweisungen und sonstige allgemeine Zuweisungen	\boxtimes	Ohne Beanstandung
entsprechend der Kontenarten 411, 412 und 413 zutreffend erfasst?		
Wurden nur Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke (konsumtiver Bereich) ausgewiesen?	\boxtimes	Ohne Beanstandung
Wurde dem Grundsatz der Periodengerechtigkeit Rechnung getragen?	\boxtimes	Ohne Beanstandung
Wurden passive Rechnungsabgrenzungs-	\boxtimes	Ohne Beanstandung
posten gebildet?	\boxtimes	Ohne Beanstandung
Erfolgte die ertragswirksame Auflösung?		
Erträge aus der Auflösung von Sonderposten aus Zuschüssen und Zuweisungen (Kontenart 416)		
Wurden als Erträge aus der Auflösung von Sonder-		(7)114
posten (nicht zu verwechseln mit Sonderrücklagen!) aus Investitionszuwendungen Beträge ausgewiesen, die für abnutzbare Vermögensgegenstände gebildet wurden (vgl. § 40 Abs. 5 und 6 GemHVO-Doppik)?		entfällt
warden (vgi. 3 40 Abs. 3 and 0 Genni IVO-Doppik)!		

Sonstige ordentliche Erträge (Kontengruppe 45)	
Sind sonstige ordentliche Erträge (Kontenarten 451 - 452 und 454 - 459) ausgewiesen?	entfällt
Erfolgte die Zuordnung zu sonstigen ordentlichen Erträgen zutreffend?	entfällt
Finanzerträge (Kontengruppe 46)	
Sind die Zinserträge in voller Höhe (brutto) ausgewiesen worden?	entfällt
Wurden die Erträge aus Gewinnanteilen (z.B. Dividenden, Gewinnausschüttungen, Gewinnanteile, Rückvergütungen) aus verbundenen Unternehmen und Beteiligungen vollständig der Kontenart 465 zugeordnet?	entfällt
Aktivierte Eigenleistungen (Kontenart 471)	
Sind die Herstellungskosten für die von dem Zweckverband selbst hergestellten Vermögensgegenstände aktiviert worden (§ 41 Abs. 3 GemHVO-Doppik)?	entfällt
Bestandsveränderungen (Kontenart 472)	
Sind Bestandsveränderungen an unfertigen und fertigen Beständen zutreffend erfasst?	entfällt
Stehen die Angaben der Ergebnisrechnung mit den buchmäßigen Veränderungen der Bestände in Einklang?	entfällt
Abschließende Feststellungen zu den Erträgen	
Abschließende Feststellungen zu den Erträgen Sind die Erträge des Zweckverbandes rechtzeitig und vollständig erfasst worden (§ 28 Abs. 3 und § 33 Abs. 4 GemHVO-Doppik)?	Ohne Beanstandung
Sind die Erträge des Zweckverbandes rechtzeitig und vollständig erfasst worden (§ 28 Abs. 3 und § 33	Ohne Beanstandung Ohne Beanstandung
Sind die Erträge des Zweckverbandes rechtzeitig und vollständig erfasst worden (§ 28 Abs. 3 und § 33 Abs. 4 GemHVO-Doppik)? Wurden die Erträge rechtzeitig (zeitnah) geltend	
Sind die Erträge des Zweckverbandes rechtzeitig und vollständig erfasst worden (§ 28 Abs. 3 und § 33 Abs. 4 GemHVO-Doppik)? Wurden die Erträge rechtzeitig (zeitnah) geltend gemacht und eingezogen? Wird der Eingang der Erträge ordnungsgemäß	Ohne Beanstandung
Sind die Erträge des Zweckverbandes rechtzeitig und vollständig erfasst worden (§ 28 Abs. 3 und § 33 Abs. 4 GemHVO-Doppik)? Wurden die Erträge rechtzeitig (zeitnah) geltend gemacht und eingezogen? Wird der Eingang der Erträge ordnungsgemäß überwacht? Wurden die Rückzahlungen zu viel eingegangener Erträge bei den entsprechenden Buchungsstellen	Ohne Beanstandung Ohne Beanstandung
Sind die Erträge des Zweckverbandes rechtzeitig und vollständig erfasst worden (§ 28 Abs. 3 und § 33 Abs. 4 GemHVO-Doppik)? Wurden die Erträge rechtzeitig (zeitnah) geltend gemacht und eingezogen? Wird der Eingang der Erträge ordnungsgemäß überwacht? Wurden die Rückzahlungen zu viel eingegangener Erträge bei den entsprechenden Buchungsstellen abgesetzt? Sind die Erträge grundsätzlich ordnungsgemäß	Ohne Beanstandung Ohne Beanstandung Ohne Beanstandung
Sind die Erträge des Zweckverbandes rechtzeitig und vollständig erfasst worden (§ 28 Abs. 3 und § 33 Abs. 4 GemHVO-Doppik)? Wurden die Erträge rechtzeitig (zeitnah) geltend gemacht und eingezogen? Wird der Eingang der Erträge ordnungsgemäß überwacht? Wurden die Rückzahlungen zu viel eingegangener Erträge bei den entsprechenden Buchungsstellen abgesetzt? Sind die Erträge grundsätzlich ordnungsgemäß	Ohne Beanstandung Ohne Beanstandung Ohne Beanstandung
Sind die Erträge des Zweckverbandes rechtzeitig und vollständig erfasst worden (§ 28 Abs. 3 und § 33 Abs. 4 GemHVO-Doppik)? Wurden die Erträge rechtzeitig (zeitnah) geltend gemacht und eingezogen? Wird der Eingang der Erträge ordnungsgemäß überwacht? Wurden die Rückzahlungen zu viel eingegangener Erträge bei den entsprechenden Buchungsstellen abgesetzt? Sind die Erträge grundsätzlich ordnungsgemäß belegt (§ 33 Abs. 5 GemHVO-Doppik)? Ordentliche Aufwendungen (vgl. § 2 Abs. 1	Ohne Beanstandung Ohne Beanstandung Ohne Beanstandung Ohne Beanstandung
Sind die Erträge des Zweckverbandes rechtzeitig und vollständig erfasst worden (§ 28 Abs. 3 und § 33 Abs. 4 GemHVO-Doppik)? Wurden die Erträge rechtzeitig (zeitnah) geltend gemacht und eingezogen? Wird der Eingang der Erträge ordnungsgemäß überwacht? Wurden die Rückzahlungen zu viel eingegangener Erträge bei den entsprechenden Buchungsstellen abgesetzt? Sind die Erträge grundsätzlich ordnungsgemäß belegt (§ 33 Abs. 5 GemHVO-Doppik)? Ordentliche Aufwendungen (vgl. § 2 Abs. 1 GemHVO-Doppik)	Ohne Beanstandung Ohne Beanstandung Ohne Beanstandung Ohne Beanstandung
Sind die Erträge des Zweckverbandes rechtzeitig und vollständig erfasst worden (§ 28 Abs. 3 und § 33 Abs. 4 GemHVO-Doppik)? Wurden die Erträge rechtzeitig (zeitnah) geltend gemacht und eingezogen? Wird der Eingang der Erträge ordnungsgemäß überwacht? Wurden die Rückzahlungen zu viel eingegangener Erträge bei den entsprechenden Buchungsstellen abgesetzt? Sind die Erträge grundsätzlich ordnungsgemäß belegt (§ 33 Abs. 5 GemHVO-Doppik)? Ordentliche Aufwendungen (vgl. § 2 Abs. 1 GemHVO-Doppik) • Personalaufwendungen (Kontengruppe 50) • Versorgungsaufwendungen (Kontengruppe	Ohne Beanstandung Ohne Beanstandung Ohne Beanstandung Ohne Beanstandung

Sonstige ordentliche Aufwendungen aus laufender Verwaltungstätigkeit (Kontengruppe 54)		
 Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen (Kontengruppe 55) 		
Bilanzielle Abschreibungen (Kontengruppe 57)		
 Aufwendungen aus internen Leistungs- beziehungen (Kontengruppe 58) 		
Personalaufwendungen (Kontengruppe 50)		
Wurden hier nur Personalaufwendungen erfasst, die nach dem verbindlichen Kontenrahmen keiner anderen Position zuordnen sind (z.B. der Kontenart 526: Besondere Aufwendungen für Beschäftigte, Kontenart 785: Aufwand für Vertragsarchitekten und –ingenieure), Kontenart 545: Erstattung für die Aufwendungen von Dritten aus laufender Verwaltungstätigkeit)?		Ohne Beanstandung
Wurde der Stellenplan eingehalten?	\boxtimes	Entfällt da Personalabordnung
Waren die ausgewiesenen Personalaufwendungen mit den Angaben der Personalbuchhaltung / anderen Abstimmungsunterlagen abstimmbar?	\boxtimes	S.O.
Entsprachen die gewährten Sondervergütungen		
(Urlaubs-, Weihnachtsgeld, Jubiläumszuwendungen etc.) den aktuellen rechtlichen Vorgaben?		\$.0.
Wurden die Lohn-/Gehaltsabzüge entsprechend den gesetzlichen, tariflichen, steuerrechtlichen oder vereinbarten Vorgaben berücksichtigt?	\boxtimes	S.O.
Waren mit Personal- und Versorgungsaufwendun-	\boxtimes	Ohne Beanstandung
gen zusammenhängende Rückstellungen und sonstige Verbindlichkeiten zu bilden?	\boxtimes	Ohne Beanstandung
Basierten diese auf Risiken aus nicht	\boxtimes	Ohne Beanstandung
abgeschlossenen arbeitsrechtlichen Verfahren (Kündigungsstreitverfahren oder ähnliches) oder		
 auf Prüfungsergebnissen der Finanzbehörde oder Sozialversicherungsträger? 		
 Waren die gebildeten Rückstellungen der Höhe nach angemessen? 		
Versorgungsaufwendungen (Kontengruppe 51)		
Wurden hier nur die Versorgungsaufwendungen nach den verbindlichen Kontenarten 511 und 513 - 516 erfasst?		entfällt
Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen (Kontengruppe 52)		
Wurde beim Einkauf von Sach- und Dienst- leistungen der Grundsatz der Sparsamkeit und	\boxtimes	Ohne Beanstandung
Wirtschaftlichkeit (§ 75 Abs. 2 GO) und das Vergaberecht beachtet?		

Ist die Zuordnung der Aufwendungen zur Kontengruppe 52 zutreffend erfolgt (vgl. entsprechende	\boxtimes	Ohne Beanstandung
Verweise in den Zuordnungsvorschriften)?		
Wurde der erfolgswirksame Erhaltungsaufwand zutreffend von dem aktivierungspflichtigen		entfällt
Herstellungsaufwand abgegrenzt?		
Wurden ggf. im Vorjahr gebildete Rückstellungen für		entfällt
unterlassene Instandhaltung nach Durchführung der Maßnahmen aufgelöst?		Ontrain
Waren für im Folgejahr nachzuholende Instand-		
haltungsmaßnahmen Rückstellungen zu bilden und sind diese der Höhe nach angemessen?		entfällt
Transferaufwendungen (Kontengruppe 53)		
Wurden die Transferaufwendungen in Form von		entfällt
Zuweisungen und Zuschüssen für laufende Zwecke (konsumtive Zwecke) entsprechend der Konten		Ontrain
5310-5318 getrennt nach Empfängern und		
vollständig erfasst?		
Wurden die Transferaufwendungen in Form von Schuldendiensthilfen (investive Zwecke)		entfällt
entsprechend der Konten (nach Bereichs-		
abgrenzungen) getrennt nach Empfängern und vollständig erfasst?		
Wurden Sozialtransferaufwendungen nach		
Sozialleistungsarten entsprechend der Konten 5331 - 5339 unterteilt und vollständig erfasst?		entfällt
Wurden die allgemeinen Umlagen (Finanzausgleichsumlage, Kreisumlage usw.) vollständig		entfällt
erfasst?		
Sonstige ordentliche Aufwendungen aus laufender Verwaltungstätigkeit (Kontengruppe 54)		
Stehen die ausgewiesenen Geschäftsaufwendungen (Kontenart 543) in einem angemessenen Verhältnis	\boxtimes	Ohne Beanstandung
zur Größe des Zweckverbandes?		
Ergaben sich nach stichprobenmäßiger Prüfung einzelner Positionen der Geschäftsaufwendungen	\boxtimes	Ohne Beanstandung
Anhaltpunkte auf Unverhältnismäßigkeit?		
Ist der Grundsatz der Sparsamkeit und	\square	Ohne Beanstandung
Wirtschaftlichkeit (§ 75 Abs. 2 GO) beachtet?		1 Offino Dournotandaring
Handelt es sich bei den ausgewiesenen Steuern ausschließlich um solche, für die die Kommune der		entfällt
Steuerschuldner ist?		
Wurden Wertveränderungen bei Vermögens-		entfällt
gegenständen, Sachanlagen und Finanzanlagen, zutreffend ausgewiesen?		Ontialit
Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen		
(Kontengruppe 55)		

Wurden sämtliche Zinsaufwendungen entsprechend der den Konten (nach Bereichsabgrenzungen)		entfällt
zugeordneten Gläubigern erfasst?		
Wurden im Zusammenhang mit den Verbindlich- keiten weitere Aufwendungen (Disagio,		entfällt
Säumniszuschläge, Verzugszinsen etc.) unter Kontenart 559 erfasst?		
Stehen den Zinsaufwendungen entsprechende Ansätze von Verbindlichkeiten in der Bilanz		entfällt
gegenüber?		
Bilanzielle Abschreibungen (Kontengruppe 57)		
Entspricht die zugrunde liegende betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer der vom Innenministerium bekannt gegebenen Abschreibungstabelle (§ 43 Abs. 4 GemHVO-Doppik, VV-Abschreibungen)?		Ohne Beanstandung
Wurde von den Vorgaben der Abschreibungstabelle		
abgewichen?		Ohne Beanstandung
Lagen für eine evtl. Abweichung von der linearen Abschreibung die rechtlichen Möglichkeiten		entfällt
(vgl. § 43 GemHVO-Doppik) vor?		
Stimmen die ausgewiesenen Abschreibungen auf das Anlagevermögen mit den Angaben des		entfällt
Anlagenspiegels überein?		
Ist der Anschaffungs- und Herstellungsaufwand für geringwertige Vermögensgegenstände (bis 150 €) direkt als Aufwand erfasst worden (§ 41 Abs. 5 GemHVO-Doppik)? (Beachte § 38 Abs. 4 und 43 Abs. 3 GemHVO-Doppik)		Ohne Beanstandung
Außerordentliches Ergebnis		
		T
Außerordentliche Erträge und Aufwendungen: vgl. verbindlicher Kontenrahmen, Kontengruppe 49 und		entfällt
59 (Begriffsbestimmung s. § 59 Nr. 6 GemHVO-Doppik)		
Wurden ausschließlich Aufwendungen und Erträge		entfällt
erfasst, die außerhalb der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit anfallen, selten vorkommen und		Ontrain
von einiger materieller Bedeutung sind?		
Jahresergebnis		
Der Saldo aus dem ordentlichen Ergebnis und dem außerordentlichen Ergebnis wird gem. § 45 Abs. 2 i.V.m. § 2 Abs. 2 Nr. 5 GemHVO-Doppik als Jahresergebnis ausgewiesen.		
Ist der Haushaltsausgleich gemäß § 26 GemHVO- Doppik erfolgt?	\boxtimes	ja
Erreicht oder übersteigt der Gesamtbetrag der Erträge die Höhe des Gesamtbetrages der		ja
Aufwendungen?		

Wurde der Jahresüberschuss, der nicht zum	\square	Ohne Beanstandung
Ausgleich eines vorgetragenen Jahresfehlbetrages benötigt wurde, der Ergebnisrücklage oder der		Office Dearistanding
Allgemeinen Rücklage zugeführt?		
Wurde der Jahresfehlbetrag durch Umbuchung aus Mitteln der Ergebnisrücklage ausgeglichen?		entfällt
Wurde der Jahresfehlbetrag vorgetragen, sofern ein		entfällt
Ausgleich aus Mitteln der Ergebnisrücklage nicht möglich ist?		Chilant
Stimmt das Jahresergebnis mit dem Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag in der Bilanz	\boxtimes	Ohne Beanstandung
überein?		
Abschließende grundsätzliche Feststellungen zur Ergebnisrechnung		
Gab es gegenüber der Planung und/oder dem Vorjahr erhebliche Abweichungen (Plan-Ist- Vergleich § 45 GemHVO-Doppik) und sind diese	\boxtimes	Mit Klärung einzelner Posten, s. Bericht weiter oben.
begründet?		
Sind im Rahmen von Steuerprüfungen		entfällt
Feststellungen durch die Finanzbehörde getroffen worden?		
Wurden aus den Erkenntnissen der Prüfungen der		entfällt
Finanzbehörde die notwendigen Konsequenzen gezogen (z.B. im Bereich der Betriebe gewerblicher		
Art und Abführung der Lohnsteuer)?		
Prüfung der Produkt(bereichs) orientierten Teilergebnisrechnungen		
Bestandteil des Jahresabschlusses sind auch die Teilergebnisrechnungen, die entsprechend der gebildeten Teilergebnishaushalte zu erstellen sind. Sie unterliegen als Bestandteile des Jahresabschlusses der Prüfung (§ 47 i.V.m. § 4 GemHVO-Doppik).		
Entspricht die Form der Teilergebnisrechnungen dem § 45 Abs. 2 GemHVO-Doppik?	\boxtimes	ja
Ist die Gliederung der Teilergebnisrechnungen entsprechend § 2 GemHVO-Doppik erfolgt?	\boxtimes	ja
Ergibt die Plausibilitätsprüfung eine Übereinstimmung der Summe aller Teilergebnisrechnungen		Ohne Beanstandung
(ohne Berücksichtigung der Erträge und Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen) mit den Werten der (Gesamt)Ergebnisrechnung?		
Wurden interne Leistungen zwischen den Teilergebnishaushalten angemessen veranschlagt		entfällt
und verrechnet (Innere Verrechnungen)?		
Gleichen sich die aus inneren Verrechnungen ergebenden Erträge und Aufwendungen aus (§ 15		entfällt
Abs. 2 GemHVO-Doppik)?		





3. Prüfung der Finanzrechnung

Form und Inhalt der Finanzrechnung sind in § 46 GemHVO-Doppik (s. auch verbindliches Muster in Anlage 20 Ausführungsanweisung zur GemHVO-Doppik) geregelt, die Vorschriften sind in die Prüfung einzubeziehen:

Prüfung der Finanzrechnung	geprüft	Prüfungsfeststellungen
Wurde eine zulässige Buchungsmethode für den Ausweis d. Finanzrechnung verwendet?	\boxtimes	Ohne Beanstandung
Das Verbot der indirekten Rückrechnung gem. § 33 Abs. 6 GemHVO-Doppik ist zu beachten (s.a. Hinweise u. Erläuterungen zur GemHVO-Doppik).		
Sind die eingegangen Einzahlungen und die geleisteten Auszahlungen in der in § 3 Abs. 1 GemHVO-Doppik vorgeschriebenen Ordnung ausgewiesen?		Ohne Beanstandung
Bereich der laufenden Verwaltungstätigkeit		
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit		
Die Zuordnung der einzelnen Finanzvorfälle ergibt sich aus den verbindlichen VV- Kontenrahmen (Rd. Erl. IM v. 16.08.2007) Kontenklasse 6, Kontengruppen 60 – 66		
Steuern und ähnliche Abgaben	\boxtimes	Ohne Beanstandung
Zuwendungen und allgemeine Umlagen	\boxtimes	Ohne Beanstandung
sonstige Transfereinzahlungen	\boxtimes	Ohne Beanstandung
öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	\boxtimes	Ohne Beanstandung
privatrechtliche Leistungsentgelte	\boxtimes	Ohne Beanstandung
Kostenerstattungen und -umlagen	\boxtimes	Ohne Beanstandung
Sonstige Einzahlungen	\boxtimes	Ohne Beanstandung
Zinsen und sonstige Finanzeinzahlungen	\boxtimes	Ohne Beanstandung
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit		
Die Zuordnung der einzelnen Finanzvorfälle ergibt sich aus den verbindlichen VV- Kontenrahmen (Rd. Erl. IM v. 16.08.2007) Kontenklasse 7, Konten-gruppen 70 - 75		
Auszahlungen für aktives Personal		Ohne Beanstandung
Auszahlungen für Versorgung	\boxtimes	Ohne Beanstandung
für Sach- und Dienstleistungen		Ohne Beanstandung
Zinsen und sonstige Finanzauszahlungen	\boxtimes	Ohne Beanstandung
Transferauszahlungen		Ohne Beanstandung

sonstige Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	
Ist der Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit korrekt dargestellt?	
Bereich der Investitionstätigkeit	
Einzahlungen für Investitionstätigkeit, (Kontenklasse 6)	
Einzahlungen aus Zuweisungen und Zuschüssen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen	entfällt
Einzahlungen aus Beiträgen und ähnlichen Entgelten	entfällt
Ist die Zuordnung der einzelnen Finanzvorfälle entsprechend den verbindlichen VV-Kontenrahmen, Kontenklasse 6, Kontengruppen 68, 69 erfolgt?	entfällt
Sind die Einzahlungen des Zweckverbandes vollständig erfasst, rechtzeitig geltend gemacht und eingezogen worden (§ 28 Abs. 3 GemHVO-Doppik)?	entfällt
Wird der Eingang der Einzahlungen ordnungsgemäß überwacht?	entfällt
Sind die Einzahlungen grundsätzlich ordnungsgemäß belegt (§ 35 Abs. 5 GemHVO-Doppik)?	entfällt
Auszahlungen für Investitionstätigkeit (Kontenklasse 7)	
Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen	entfällt
Ist die Zuordnung der einzelnen Finanzvorfälle entsprechend den verbindlichen VV-Kontenrahmen, Kontenklasse 7, Kontengruppen 78, 79 erfolgt?	
Ist der Saldo aus den Einzahlungen und Auszahlungen für Investitionstätigkeit korrekt dargestellt?	
Ist die Summe der Salden aus laufender Verwaltungstätigkeit und aus Investitionstätigkeit als Finanzmittelüberschuss oder Finanzmittelfehlbetrag zutreffend dargestellt?	○ Ohne Beanstandung
Bereich der Finanzierungstätigkeit	
Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	
 Einzahlungen aus der Aufnahme von Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen 	entfällt
Aufnahme von Kassenkrediten	entfällt
 Rückflüsse von Darlehen (ohne Ausleihungen) aus der Anlage liquider Mittel 	entfällt
Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	

 Auszahlungen für die Tilgung von Krediten für Investitionen und Investitionsförderungs- maßnahmen 		entfällt
Tilgung von Kassenkrediten		entfällt
 Auszahlung aus der Gewährung von Darlehen zur Anlage liquider Mittel 		entfällt
Ist der Saldo aus Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit korrekt dargestellt?		entfällt
Sind außerdem die fremden Finanzmittel (§ 14 GemHVO-Doppik) gem. § 46 GemHVO-Doppik ausgewiesen?		entfällt
Einzahlungen aus fremden Finanzmitteln		entfällt
Auszahlungen aus fremden Finanzmitteln		entfällt
 Wird der Bestand aus fremden Finanzmitteln korrekt nachrichtlich ausgewiesen? 		entfällt
Abschließende und grundsätzliche Feststellungen zur Finanzrechnung		
Sind alle Ein- und Auszahlungen vollständig, getrennt voneinander, entsprechend der Gliederung gem. § 46 i.V.m. § 3 GemHVO-Doppik und der vorgeschriebenen Kontengruppen ausgewiesen?		
Wurden die Ein- und Auszahlungen den Haushaltsansätzen gegenübergestellt (§ 46 i.V.m. § 45 Abs. 2 GemHVO-Doppik, Plan-Ist-Vergleich)?		
Sind erhebliche Planabweichungen im Anhang angegeben und begründet worden?		
Wird das Saldierungsverbot beachtet?		Ohne Beanstandung
Ist der Finanzmittelbestand als Saldo aus dem Finanzmittelüberschuss oder dem Finanzmittelfehlbetrag und dem Saldo aus Finanzierungstätigkeit korrekt ausgewiesen?		Ohne Beanstandung
Wird der Bestand an Zahlungsmitteln zu Beginn des Jahres und der Bestand an Zahlungsmitteln am Ende des Jahres zutreffend ausgewiesen?		Ohne Beanstandung
Stimmt das Ergebnis der Finanzrechnung mit der aktivierten Bilanzposition "liquide Mittel" überein?		entfällt
Erfolgt eine angemessene und wirksame Liquiditätsplanung zur Sicherstellung der Zahlungsfähigkeit § 27 GemHVO-Doppik)?	⊠ Oh	nne Beanstandung
Wurde der Saldo der Finanzrechnungskonten täglich mit dem Ist-Bestand an Finanzmitteln abgestimmt (§ 34 Abs. 2 GemHVO-Doppik)?		Ohne Beanstandung
Wurden die Salden der Finanzkonten in die Finanzrechnung übertragen?	\boxtimes	Ohne Beanstandung

Prüfung der Teilfinanzrechnung	
Bestandteil des Jahresabschlusses sind auch die Teilfinanzrechnungen, die entsprechend der gebildeten Teilpläne (§ 47 GemHVO-Doppik) zu erstellen sind. Sie unterliegen als Bestandteile des Jahresabschlusses der Prüfung (§ 44 GemHVO-Doppik).	
Ist die Gliederung gemäß § 4 GemHVO-Doppik und die Darstellung entspr. dem verbindlichen Muster in Anlage 22 Ausführungsanweisung zur GemHVO-Doppik erfolgt?	Ohne Beanstandung
Wurden die erheblichen Investitionen als Einzelmaß- nahmen dargestellt (§ 4 Abs. 5 GemHVO-Doppik)?	entfällt



4. Prüfung der Bilanz

Bei der Prüfung der Bilanz ist zwischen der laufenden Bilanzierung und der Erst-Bilanzierung zu unterscheiden.

Im Rahmen der laufenden Bilanzierung wird auf die Anwendung des Abschnitts VIII der GemHVO-Doppik verwiesen. Grundsätzlich gilt daher der Ansatz der Anschaffungs- und Herstellungskosten. Ausnahmen davon gelten nicht.

Bei der Erstbilanzierung gilt grundsätzlich der Ansatz der Anschaffungs- und Herstellungskosten (§ 55 Abs. 1 GemHVO-Doppik). In Ausnahmefällen kann von diesem Grundsatz abgewichen werden und Ersatzwerte (§ 55 Abs. 2 GemHVO-Doppik) zur Anwendung kommen, siehe auch Ausführung zu 5.

Der Prüfer hat – je nach Ausgangssituation – die unten aufgeführten Bilanzpositionen bei der Durchführung der Prüfungshandlung zu berücksichtigen.

Prüfung der Bilanz

Aktiva

Im Rahmen von Einzelfallprüfungen sind folgende Aktiv-Positionen der Bilanz zu prüfen:

- 1. Anlagevermögen,
- 1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände
- 1.2 Sachanlagen
- 1.2.1 Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte
- 1.2.1.1 Grünflächen
- 1.2.1.2 Ackerland
- 1.2.1.3 Wald. Forsten
- 1.2.1.4 Sonstige unbebaute Grundstücke
- 1.2.2 Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte
- 1.2.2.1 Kinder- und Jugendeinrichtungen
- 1.2.2.2 Schulen
- 1.2.2.3 Wohnbauten
- 1.2.2.4 Sonstige Dienst-, Geschäfts- und Betriebsgebäude
- 1.2.3 Infrastrukturvermögen
- 1.2.3.1 Grund und Boden des Infrastrukturvermögens
- 1.2.3.2 Brücken und Tunnel



- 1.2.3.3 Gleisanlagen mit Streckenausrüstung und Sicherheitsanlagen
- 1.2.3.4 Entwässerungs- und Abwasserbeseitigungsanlagen
- 1.2.3.5 Straßennetze mit Wegen, Plätzen und Verkehrslenkungsanlagen
- 1.2.3.6 Sonstige Bauten des Infrastrukturvermögens
- 1.2.4 Bauten auf fremdem Grund und Boden
- 1.2.5 Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler
- 1.2.6 Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge
- 1.2.7 Betriebs- und Geschäftsausstattung
- 1.2.8 Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau
- 1.3 Finanzanlagen
- 1.3.1 Anteile an verbundenen Unternehmen
- 1.3.2 Beteiligungen
- 1.3.3 Sondervermögen
- 1.3.4 Ausleihungen
- 1.3.4.1 Ausleihungen an verbundene Unternehmen, Beteiligungen, Sondervermögen
- 1.3.4.2 Sonstige Ausleihungen
- 1.3.5 Wertpapiere des Anlagevermögens
- 2. Umlaufvermögen
- 2.1 Vorräte
- 2.1.1 Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe
- 2.1.2 unfertige Erzeugnisse, unfertige Leistungen
- 2.1.3 fertige Erzeugnisse und Waren
- 2.1.4 Geleistete Anzahlungen
- 2.2 Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände
- 2.2.1 Öffentlich-rechtliche Forderungen aus Dienstleistungen
- 2.2.2 Sonstige öffentlich-rechtliche Forderungen
- 2.2.3 Privatrechtliche Forderungen aus Dienstleistungen
- 2.2.4 Sonstige Privatrechtliche Forderungen
- 2.2.5 Sonstige Vermögensgegenstände
- 2.3 Wertpapiere des Umlaufvermögens
- 2.4 Liquide Mittel
- 3. Aktive Rechnungsabgrenzung

Passiva

Im Rahmen von Einzelfallprüfungen sind folgende Passiv-Positionen der Bilanz zu prüfen:

- 1. Eigenkapital
- 1.1 Allgemeine Rücklage
- 1.2 Sonderrücklage
- 1.2 Ergebnisrücklage
- 1.3 vorgetragener Jahresfehlbetrag
- 1.4 Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag
- 2. Sonderposten
- 2.1 für aufzulösende Zuschüsse
- 2.2 für aufzulösende Zuweisungen
- 2.3 für Beiträge
- 2.3.1 aufzulösende Beiträge
- 2.3.2 nicht aufzulösende Beiträge
- 2.4 für Gebührenausgleich
- 2.5 für Treuhandvermögen
- 2.6 für Dauergrabpflege
- 2.7 für sonstige Sonderposten
- 3. Rückstellungen
- 3.1 Pensionsrückstellungen
- 3.2 Altersteilzeitrückstellung
- 3.3 Rückstellung für später entstehende Kosten
- 3.4 Altlastenrückstellung
- 3.5 Steuerrückstellung
- 3.6 Verfahrensrückstellung
- 3.7 Finanzausgleichsrückstellung
- 3.8 Instandhaltungsrückstellung
- 3.9 Sonstige Rückstellungen
- 4. Verbindlichkeiten
- 4.1 Anleihen



4.2 Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen
4.2.1 von verbundenen Unternehmen, Beteiligungen, Sondervermögen
4.2.2 vom öffentlichen Bereich
4.2.3 vom privaten Kreditmarkt
4.3 Verbindlichkeiten aus Kassenkrediten
4.4 Verbindlichkeiten aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen
4.5 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen
4.6 Verbindlichkeiten aus Transferleistungen
4.7 Sonstige Verbindlichkeiten
5. Passive Rechnungsabgrenzung

Prüfungsfragen zur Bilanz	geprüft	Prüfungsfeststellungen
Prüfung des Inventars durch Inventur bzw. Inventurvereinfachungsverfahren (§§ 37 u. 38 GemHVO-Doppik)		
Wurde der Wert der einzelnen Vermögensgegenstände und Schulden zum Schluss des Haushaltsjahres durch Inventur ermittelt und in einem Inventarverzeichnis nachgewiesen?		Ohne Beanstandung Abgänge werden über isten nachgewiesen.
Wurde von Inventurvereinfachungsverfahren gemäß den Vorschriften des § 37 Abs. 2 u. 3 sowie § 38 GemHVO-Doppik Gebrauch gemacht und wird darüber im Anhang berichtet?	Kein Ver	Ohne Beanstandung reinfachungsverfahren ndet.
Ist das aufgestellte Inventar aussagekräftig und im Einzelnen nachvollziehbar?		Ohne Beanstandung
Prüfung der Beachtung allgemeiner Bewertungsgrundsätze (§ 39 GemHVO-Doppik)		
Prüfung des Gebots der Bilanzidentität		
Stimmen die einzelnen Wertansätze in der Eröffnungsbilanz des Haushaltsjahres mit denen in der Schlussbilanz des vorhergehenden Haushaltsjahres überein?		entfällt
Prüfung des Gebots der Einzelbewertung (Verrechnungsverbot)		
Wurden die Vermögensgegenstände und Schulden einzeln bewertet?	\boxtimes	Ohne Beanstandung
Prüfung des Gebots der Vorsicht		
Sind alle vorhersehbaren Risiken und Verluste der Kommune in den ausgewiesenen Bilanzpositionen berücksichtigt?		Ohne Beanstandung

Prüfung des Gebots der Stetigkeit		
Wurden die auf den vorhergehenden Jahres- abschluss angewandten Bewertungsmethoden beibehalten bzw. erfolgte bei einer Abweichung eine Angabe im Anhang?		entfällt
Prüfung des Gebots der Periodenabgrenzung (Stichtagsprinzip) [betrifft Ergebnisrechnung]		
Sind die im Haushaltsjahr entstandenen Aufwendungen und erzielten Erträge – unabhängig von den Zeitpunkten der entsprechenden Zahlungen – im Jahresabschluss berücksichtigt?		Ohne Beanstandung
Vollständigkeit der Ansätze, Verrechnungs- und Bilanzierungsverbote (40 GemHVO-Doppik)		
Erfolgt in der zu prüfenden Bilanz ein vollständiger Ausweis der Bilanzpositionen analog der Bilanzgliederung des § 48 Abs. 1 u. 2 GemHVO- Doppik?		Ohne Beanstandung
Wurde das Verrechnungsverbot (d.h. keine Verrechnung von Posten der Aktivseite mit Posten der Passivseite) eingehalten?	Es wurde vorgenon	Ohne Beanstandung n keine Verrechnungen nmen.
Aldina		
Aktiva Anlagevermögen		
Dienen die ausgewiesenen Vermögensgegenstände des Anlagevermögens auch der dauernden Aufgabenerfüllung der Kommune?		Die ausgewiesenen Vermögensgegenstände dienen der dauerhaften Aufgabenerfüllung
Wurde das Ausweisverbot für unentgeltlich erworbene immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens in der Bilanz beachtet?		Keine solchen Vermögensgegenstände vorhanden, Ausweisverbot würde sonst grundsätzlich Beachtung finden.
Wurde das Vermögen zu Anschaffungs- und Herstellungskosten inklusive der Hinzurechnungen und Kürzungen gemäß den Ermittlungsvorschriften des § 41 Abs. 2 - 5 GemHVO-Doppik bewertet?		Keine solchen Vermögensgegenstände vorhanden, Ausweisverbot würde sonst grundsätzlich Beachtung finden.
Werden die Vermögensgegenstände des Anlagevermögens in gleichen Jahresraten über die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer um plan- mäßige Abschreibungen (lineare Abschreibung) vermindert?		Keine solchen Vermögensgegenstände vorhanden, Ausweisverbot würde sonst grundsätzlich Beachtung finden.
Sind Abweichungen von der linearen Abschreibungen (Abschreibung nach Maßgabe der Leistungsabgabe – Leistungsabschreibung und/oder		Entfällt; nur lineare Abschreibungen
außerplanmäßige Abschreibungen) im Anhang erläutert?		

-		
Wurde sichergestellt, dass bei selbstständig nutzbaren und abnutzbaren Vermögensgegen-	Sammalı	AfA Tabelle in Anwendung
ständen des Anlagevermögens, die nach dem 31.12.2007 angeschafft wurden und deren Anschaffungs- oder Herstellungskosten 150 € netto überschreiten, aber 1.000 € netto nicht übersteigen, der § 6 Abs. 2 a des Einkommensteuergesetzes	Sammen	posternegelung
entsprechend angewandt wurde?		
Wird bei der Bestimmung der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauern von abnutzbaren Vermögensgegenständen die vom Innenministerium im Amtsblatt für Schleswig-Holstein bekannt gegebene Abschreibungstabelle für Kommunen zugrunde gelegt?		entfällt
Wurden die Restnutzungsdauern im Falle einer Erweiterung oder eine über den ursprünglichen Zustand hinausgehende wesentliche Verbesserung		entfällt
eines Vermögensgegenstandes des Anlagevermögens zeitlich nach hinten angepasst?		
Umlaufvermögen		
Wurden im Umlaufvermögen nur Gegenstände ausgewiesen, die nicht dazu bestimmt sind, dauernd der Aufgabenerfüllung des Zweckverbandes zu dienen (§ 40 Abs. 2 GemHVO-Doppik?		entfällt
Wurden Bewertungsvereinfachungsverfahren bei Vorratsvermögen richtig angewendet (§ 42 GemHVO-Doppik)?		entfällt
Wurden die insbesondere im Bereich des Bauhofes u. der Beschaffungsstelle vorhandenen Vorräte vollständig erfasst und bewertet (§ 40 GemHVO-Doppik)?		entfällt
Wurden alle von der Gemeinde geleisteten Anzahlungen bilanziert (§ 48 Abs. 1 Nr. 1.2.8 GemHVO-Doppik)?		entfällt
Wurden die öffentlich-rechtlichen Forderungen (z.B. Steuern, Gebühren, Beiträge) und die		ja
privatrechtlichen Forderungen (z.B. Entgelte) lückenlos erfasst (§ 40 Abs. 1 GemHVO-Doppik)?		
Erfolgte eine vorsichtige Bewertung der Forderungen (§ 39 Abs. 1 Nr. 3 GemHVO-Doppik)?	\boxtimes	Ohne Beanstandung
Wurden die liquiden Mittel (Bankbestände, Bargeld) lückenlos und richtig (Kontoauszüge zum Bilanzstichtag) erfasst (§ 40 Abs. 1 GemHVO-Doppik)?		Ohne Beanstandung
Wurden alle von der Gemeinde gewährten Zuweisungen u. Zuschüsse für noch in der Zweckbindungsfrist befindliche Investitionen als aktive Rechnungsabgrenzungsposten berücksichtigt (§ 40 Abs. 7 GemHVO-Doppik)?		entfällt
Ist die jährliche Auflösung dieser ARAP auf der Grundlage der festgelegten Zweckbindungsfrist und bei fehlender Zweckbindungsfrist auf der Grundlage des § 40 Abs. 7 GemHVO-Doppik erfolgt?		entfällt

Wurden die Umlagen zur Finanzierung von		entfällt
Vermögensgegenständen (z.B. bei Ämtern, Zweckverbänden u. Schulverbänden) wie		
Zuweisungen (siehe Nr. 6 u. 7) behandelt (§ 40 Abs.		
8 GemHVO-Doppik)?		
Passiva		
Eigenkapital		
Allgemeine Rücklage		
Prüfen Sie, ob die Allgemeine Rücklage zutreffend berechnet worden ist (§ 25 GemHVO-Doppik).	\boxtimes	ja
Sonderrücklage		
Prüfen Sie, ob die Voraussetzungen für die Bildung		entfällt
einer Sonderrücklage gem. § 25 Abs. 2 GemHVO-		
Doppik eingehalten und ausreichend dokumentiert worden sind:		
Sonderrücklage für erhaltene Zuwendungen		
Stellplatzrücklage		
Stellen Sie fest, ob erhaltene Zuwendungen für die		entfällt
Anschaffung oder Herstellung von Vermögens-		GIIIIaiii
gegenständen als Sonderrücklage erfasst wurden, wenn deren ertragswirksame Auflösung durch den		
Zuwendungsgeber ausgeschlossen wurde (§ 25		
Abs. 2 Nr. 1 GemHVO-Doppik).	ī	
Stellen Sie fest, ob bei zweckentsprechender Verwendung der Mittel eine Umbuchung in die		entfällt
Allgemeine Rücklage erfolgt ist (§ 25 Abs. 2 Satz 2		
GemHVO-Doppik).		
Ergebnisrücklage		
Prüfen Sie, ob bei Zuführungsbeträgen aus	\boxtimes	Ohne Beanstandung
Jahresüberschüssen die Obergrenze des zulässigen Betrages nicht überschritten wird (§ 25 Abs. 3 und §		
26 Abs. 2 GemHVO-Doppik).		
Lag bei Zuführungsbeträgen aus Jahresüber-		Berichterfassung erfolgt
schüssen der Beschluss der Gemeindevertretung nach § 95 n Abs. 3 GO vor?		02/2018
Vorgetragener Jahresfehlbetrag		
Wurde der Jahresfehlbetrag, soweit ein Ausgleich		entfällt
durch Umbuchung aus Mitteln der Ergebnisrücklage nicht möglich ist, vorgetragen (§ 26 Abs. 4 Satz 1		Ontain
GemHVO-Doppik)?		
Wurde beachtet, dass ein vorgetragener Jahresfehl-		ontfällt.
betrag nach 5 Jahren zu Lasten der Allgemeinen		entfällt
Rücklage ausgeglichen werden kann (§ 26 Abs. 4 Satz 2 GemHVO-Doppik)?		
Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag		
Prüfen Sie, ob der ausgewiesene Jahresüber-		
schuss / Jahresfehlbetrag mit der Gesamtergebnis-		Ohne Beanstandung
rechnung übereinstimmt		

Wurden Jahresfehlbeträge durch Umbuchung aus Mitteln der Ergebnisrücklage ausgeglichen (§ 26 Abs. 3 GemHVO-Doppik)?	entfällt
Stellen Sie fest, ob im Falle eines nicht durch Eigenkapital gedeckten Fehlbetrages ein Ausweis	entfällt
entsprechend der Vorschrift des § 50 Abs. 3 GemHVO-Doppik vorgenommen wurde, d.h. das	
Eigenkapital durch Verluste aufgebraucht ist und sich dadurch ein Überschuss der Passivposten über die Aktivposten ergibt.	
Sonderposten	
Sonderposten für aufzulösende Zuschüsse und	
Zuweisungen	
Wurden erhaltene Zuschüsse und Zuweisungen für	entfällt
die Anschaffung von Vermögensgegenständen als	Cittant
Sonderposten passiviert, wenn sie aufgelöst werden sollen (§ 40 Abs. 5 Satz 1GemHVO-Doppik)?	
Hat die Bewilligungsbehörde bei Zuweisungen für	
Einrichtungen, die sich i.d.R. zu mehr als 10 % aus	entfällt
Entgelten finanzieren, einer Auflösung des Sonder-	
postens entsprechend der betriebsgewöhnlichen	
Nutzungsdauer oder Leistungsmenge zugestimmt	
(§ 40 Abs. 5 Satz 2 GemHVO-Doppik)? Prüfen Sie Sonderposten aus Zuschüssen und	(621)
Zuweisungen insbesondere daraufhin, ob der	entfällt
Zuwendungsgeber die ergebniswirksame Auflösung	
des Sonderpostens nicht ausgeschlossen hat (§ 40	
Abs. 5 Satz. 3 und Erläuterungen zu § 48 Abs. 4	
GemHVO-Doppik).	
Ist sichergestellt, dass keine Zuwendungen von den Anschaffungs- und Herstellungskosten abgezogen	entfällt
worden sind.	
Wurden Sonderabschreibungen beim	((")))
bezuschussten Vermögensgegenstand durchgeführt (§ 43 Abs. 5 Satz 2 GemHVO-Doppik).	entfällt
Wurde beim Ausscheiden des betreffenden	entfällt
Vermögensgegenstandes die Auflösung des	or to date
Sonderpostens vorgenommen (§ 40 Abs. 5 Satz 3 GemHVO-Doppik).	
Sonderposten für Beiträge	
Prüfen Sie, ob erhobene Beiträge für die	entfällt
Anschaffung oder Herstellung von Vermögens-	entialit
gegenständen als Sonderposten passiviert wurden (§ 40 Abs. 6 Satz 1 GemHVO-Doppik)	
Prüfen Sie, ob Beiträge, die die Gemeinde für	
Einrichtungen, die sich i.d.R. zu mehr als 10 % aus	entfällt
Entgelten finanzieren, erhoben hat, entsprechend	
der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer oder	
Leistungsmenge aufgelöst wurden (§ 40 Abs. 6 Satz	
2 GemHVO-Doppik). Prüfen Sie, ob andere Beiträge entsprechend der	
betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer aufgelöst	entfällt
wurden (§ 40 Abs. 6 Satz 3 GemHVO-Doppik).	
Sonderposten für Gebührenausgleich	
Wurden alle maßgebenden kostenrechnenden	
Einrichtungen bei der Bewertung der	entfällt

Kostenüberdeckungen nach § 6 KAG berücksichtigt		
(§ 50 Abs. 1 GemHVO-Doppik)?		
Sonderposten für Treuhandvermögen und		
Dauergrabpflege Prüfen Sie, ob Sonderposten für Treuhand-		
vermögen und Dauergrabpflege zu bilden waren		entfällt
(§ 50 Abs. 2 GemHVO-Doppik).		
Rückstellungen		
Prüfen Sie, ob nur Rückstellungen gebildet worden sind, die nach § 24 GemHVO-Doppik zugelassen		Es wurde eine
sind, die nach § 24 Genn Wo-Doppik zugerassen sind. Dies sind:		Altersteilzeitrückstellung
Pensionsrückstellungen		gebildet, die bei der
Altersteilzeitrückstellung		Personalabteilung einsehbar
Rückstellung für später entstehende Kosten		ist.
Altlastenrückstellung		
Steuerrückstellung		
Verfahrensrückstellung		
Finanzausgleichsrückstellung		
Instandhaltungsrückstellung		
Sonstige Rückstellungen		
Hinweis: Sonstige Rückstellungen dürfen nur		
gebildet werden, soweit diese durch Gesetz oder		
Verordnung zugelassen sind.		
Wurden die Rückstellungen nur in Höhe des	\square	io
Betrages angesetzt, der nach vernünftiger		ja
Beurteilung notwendig ist?		
Verbindlichkeiten aus kreditähnlichen		
Rechtsgeschäften, Verbindlichkeiten aus		
Lieferungen und Leistungen, Verbindlichkeiten		
aus Transferleistungen, sonstige Verbindlichkeiten		
Grundsätzliches zu den in der Bilanz		
ausgewiesenen Schulden		
Wurden die Schulden unter den vorgeschriebenen		
Bilanzpositionen (§ 48 Abs. 2 Nr. 4 GemHVO-		ja
Doppik) ausgewiesen?		
	1	
Wurden zum Schluss des Haushaltsjahres (auch)	\boxtimes	ia
die Schulden genau verzeichnet und dabei der Wert		J.~
der einzelnen Schulden ermittelt und im Inventar		
angegeben (gem. § 37 GemHVO-Doppik)?		
Lagen Nachweise für die in der Bilanz		
ausgewiesenen Beträge vor?		ja
	1	
Erfolgte eine Abstimmung der einzelnen	\boxtimes	ia
Verbindlichkeiten mit		ju
a. dem Sachkonto		
a. dem Sachkonto b. der Saldenliste zum Stichtag		
c. der Schuldenübersicht		
d. den Personenkonten		
e. evtl. vorliegenden sonstigen Bestätigungen		
f. dem Inventar gem. § 37 GemHVO-Doppik.		
Sind die ausgewiesenen Schulden rechnerisch		
richtig ermittelt?		entfällt
Sind die Nachweise für die in der Bilanz		ontfällt
ausgewiesenen Beträge (z.B. Saldenbestätigungen,		entfällt
Stichtagsauszüge, stichtagsbezogene		

Marie Care		
Barwertberechnungen, Steuerberechnungen und - bescheide oder sonstige Belege) vorhanden?		
Konnten evtl. bestehende Differenzen zwischen den ausgewiesenen Bilanzwerten und den Einzelnachweisen aufgeklärt werden?		entfällt
Sind Angaben zum Entstehungsgrund der Schulden, der Wirtschaftlichkeit der Konditionen bzw. der Besicherung für die ausgewiesenen Schulden	\boxtimes	ja
vorhanden und nachvollziehbar?		
Sind im geprüften Haushaltsjahr Änderungen hinsichtlich der vertraglichen Grundlagen der Schulden eingetreten?		entfällt
Sind die Schulden gem. § 40 Abs. 1 GemHVO- Doppik vollständig ausgewiesen worden?		ja
Wurden die ausgewiesenen Schulden zu ihrem	\square	ia
Rückzahlungsbetrag gem. § 41 Abs. 6 GemHVO- Doppik angesetzt?		,,,,,
Wurde gemäß § 51 Abs. 3 GemHVO-Doppik dem Anhang ein Verbindlichkeitsspiegel beigefügt und	\boxtimes	Liegt vor
die vorgesehene Gliederung nach Restlaufzeiten anhand der zugrunde liegenden Unterlagen überprüft, ist sie plausibel?		
Wurden im Anhang die, im Verbindlichkeitenspiegel auszuweisenden Haftungsverhältnisse sowie alle		entfällt
Sachverhalte, aus denen sich künftig erhebliche finanzielle Verpflichtungen ergeben können, erläutert (§ 51 Abs. 1 GemHVO-Doppik)?		
Einzelne Verbindlichkeiten		
Anleihen (vgl. verbindlicher Kontenrahmen, Kontengruppe 30)		
Wurden am öffentlichen Kapitalmarkt langfristige Verbindlichkeiten (z.B. Schuldverschreibungen, Genussscheine) aufgenommen?		entfällt
Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen		
vgl. verbindlicher Kontenrahmen, Kontengruppe 32		
von verbundenen Unternehmen, Beteiligungen, Sondervermögen vom öffentlichen Bereich (Bund, Land, Gemeinden, Zweckverbänden, Sonstige), vom privaten Kapitalmarkt		
Hat der Zweckverband Richtlinien zur Aufnahme von Krediten aufgestellt?		Nein, aber es wird sich an den allgemeingültigen Krediterlass gehalten.
Wurde die Kreditermächtigung der Haushalts- satzung eingehalten?		ja
Wurden Vergleichsangebote eingeholt (Beachtung des Grundsatzes der Sparsamkeit und Wirtschaft-		entfällt
lichkeit)??		

Wurde das Aktivierungswahlrecht gemäß § 49 Abs.	entfällt
2 GemHVO für die Fälle beachtet, in denen der	entialit
Rückzahlungsbetrag der Verbindlichkeit höher ist als	
der Auszahlungsbetrag (Disagio)?	
Wurde dieser Unterschiedbetrag entsprechend den	entfällt
Vorschriften in der aktiven Rechnungsabgrenzung	Critiant
ausgewiesen?	
Erfolgt die Ausbuchung erloschener Verbindlich-	entfällt
keiten ordnungsgemäß?	Ontant
Gibt es dafür entsprechende Nachweise?	
Verbindlichkeiten aus Kassenkrediten	
(vgl. verbindlicher Kontenrahmen, Kontengruppe 33)	
Liquiditätskredite können wie langfristige Kredite bei	
verschiedenen Institutionen aufgenommen werden	
(s. oben)	
Wurden unter dieser Bilanzposition ausschließlich	
Kredite erfasst, die der Sicherung der Zahlungs-	entfällt
fähigkeit der Gemeinde dienen?	
Sofern die Genehmigung der Kommunalaufsichts-	
behörde für den in der Haushaltssatzung fest-	entfällt
gesetzten Höchstbetrag erforderlich war: lag sie	
vor?	
Wurde der in der Haushaltssatzung festgesetzte	4f 2 H4
Höchstbetrag beachtet?	entfällt
Wird die Zahlungsfähigkeit der Gemeinde mit einer	0.0445114
zuverlässigen Liquiditätsplanung gesteuert (§ 27	entfällt
GemHVO-Doppik)?	
Verbindlichkeiten aus Vorgängen, die	
Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen	
(vgl. verbindlicher Kontenrahmen, Kontengruppe	
34)	
Hypotheken, Grund- und Rentenschulden	
Restkaufgelder Leasinggeschäfte-	
Restkaufgelder Leasinggeschäfte- Finanzierungsleasing - übrige Leasingverträge	
Restkaufgelder Leasinggeschäfte- Finanzierungsleasing - übrige Leasingverträge Sind die kreditähnlichen Verbindlichkeiten	entfällt
Restkaufgelder Leasinggeschäfte- Finanzierungsleasing - übrige Leasingverträge Sind die kreditähnlichen Verbindlichkeiten ausreichend belegt?	
Restkaufgelder Leasinggeschäfte- Finanzierungsleasing - übrige Leasingverträge Sind die kreditähnlichen Verbindlichkeiten ausreichend belegt? Sind keine Verbindlichkeiten für die Besicherung von	entfällt entfällt
Restkaufgelder Leasinggeschäfte- Finanzierungsleasing - übrige Leasingverträge Sind die kreditähnlichen Verbindlichkeiten ausreichend belegt? Sind keine Verbindlichkeiten für die Besicherung von Darlehensschulden mit einer Hypothek oder	
Restkaufgelder Leasinggeschäfte- Finanzierungsleasing - übrige Leasingverträge Sind die kreditähnlichen Verbindlichkeiten ausreichend belegt? Sind keine Verbindlichkeiten für die Besicherung von Darlehensschulden mit einer Hypothek oder Grundschuld erfasst? Hinweis: Diese gehören zur	
Restkaufgelder Leasinggeschäfte- Finanzierungsleasing - übrige Leasingverträge Sind die kreditähnlichen Verbindlichkeiten ausreichend belegt? Sind keine Verbindlichkeiten für die Besicherung von Darlehensschulden mit einer Hypothek oder	entfällt
Restkaufgelder Leasinggeschäfte- Finanzierungsleasing - übrige Leasingverträge Sind die kreditähnlichen Verbindlichkeiten ausreichend belegt? Sind keine Verbindlichkeiten für die Besicherung von Darlehensschulden mit einer Hypothek oder Grundschuld erfasst? Hinweis: Diese gehören zur Kontengruppe 37 sonstige Verbindlichkeiten.	
Restkaufgelder Leasinggeschäfte- Finanzierungsleasing - übrige Leasingverträge Sind die kreditähnlichen Verbindlichkeiten ausreichend belegt? Sind keine Verbindlichkeiten für die Besicherung von Darlehensschulden mit einer Hypothek oder Grundschuld erfasst? Hinweis: Diese gehören zur Kontengruppe 37 sonstige Verbindlichkeiten. Wurde bei Leasinggeschäften die insgesamt	entfällt
Restkaufgelder Leasinggeschäfte- Finanzierungsleasing - übrige Leasingverträge Sind die kreditähnlichen Verbindlichkeiten ausreichend belegt? Sind keine Verbindlichkeiten für die Besicherung von Darlehensschulden mit einer Hypothek oder Grundschuld erfasst? Hinweis: Diese gehören zur Kontengruppe 37 sonstige Verbindlichkeiten. Wurde bei Leasinggeschäften die insgesamt eingegangene Verpflichtung (= Leasingsumme)	entfällt
Restkaufgelder Leasinggeschäfte- Finanzierungsleasing - übrige Leasingverträge Sind die kreditähnlichen Verbindlichkeiten ausreichend belegt? Sind keine Verbindlichkeiten für die Besicherung von Darlehensschulden mit einer Hypothek oder Grundschuld erfasst? Hinweis: Diese gehören zur Kontengruppe 37 sonstige Verbindlichkeiten. Wurde bei Leasinggeschäften die insgesamt eingegangene Verpflichtung (= Leasingsumme) abzüglich der bis zum Ende des Berichtszeitraumes	entfällt
Restkaufgelder Leasinggeschäfte- Finanzierungsleasing - übrige Leasingverträge Sind die kreditähnlichen Verbindlichkeiten ausreichend belegt? Sind keine Verbindlichkeiten für die Besicherung von Darlehensschulden mit einer Hypothek oder Grundschuld erfasst? Hinweis: Diese gehören zur Kontengruppe 37 sonstige Verbindlichkeiten. Wurde bei Leasinggeschäften die insgesamt eingegangene Verpflichtung (= Leasingsumme) abzüglich der bis zum Ende des Berichtszeitraumes geleisteten Tilgungen ausgewiesen? Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen (vgl. verbindlicher Kontenrahmen,	entfällt
Restkaufgelder Leasinggeschäfte- Finanzierungsleasing - übrige Leasingverträge Sind die kreditähnlichen Verbindlichkeiten ausreichend belegt? Sind keine Verbindlichkeiten für die Besicherung von Darlehensschulden mit einer Hypothek oder Grundschuld erfasst? Hinweis: Diese gehören zur Kontengruppe 37 sonstige Verbindlichkeiten. Wurde bei Leasinggeschäften die insgesamt eingegangene Verpflichtung (= Leasingsumme) abzüglich der bis zum Ende des Berichtszeitraumes geleisteten Tilgungen ausgewiesen? Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen (vgl. verbindlicher Kontenrahmen, Kontengruppe 35)	entfällt
Restkaufgelder Leasinggeschäfte- Finanzierungsleasing - übrige Leasingverträge Sind die kreditähnlichen Verbindlichkeiten ausreichend belegt? Sind keine Verbindlichkeiten für die Besicherung von Darlehensschulden mit einer Hypothek oder Grundschuld erfasst? Hinweis: Diese gehören zur Kontengruppe 37 sonstige Verbindlichkeiten. Wurde bei Leasinggeschäften die insgesamt eingegangene Verpflichtung (= Leasingsumme) abzüglich der bis zum Ende des Berichtszeitraumes geleisteten Tilgungen ausgewiesen? Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen (vgl. verbindlicher Kontenrahmen, Kontengruppe 35) Gibt es im Vergleich zum Vorjahr erhebliche	entfällt entfällt
Restkaufgelder Leasinggeschäfte- Finanzierungsleasing - übrige Leasingverträge Sind die kreditähnlichen Verbindlichkeiten ausreichend belegt? Sind keine Verbindlichkeiten für die Besicherung von Darlehensschulden mit einer Hypothek oder Grundschuld erfasst? Hinweis: Diese gehören zur Kontengruppe 37 sonstige Verbindlichkeiten. Wurde bei Leasinggeschäften die insgesamt eingegangene Verpflichtung (= Leasingsumme) abzüglich der bis zum Ende des Berichtszeitraumes geleisteten Tilgungen ausgewiesen? Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen (vgl. verbindlicher Kontenrahmen, Kontengruppe 35) Gibt es im Vergleich zum Vorjahr erhebliche Abweichungen hinsichtlich der Höhe der	entfällt
Restkaufgelder Leasinggeschäfte- Finanzierungsleasing - übrige Leasingverträge Sind die kreditähnlichen Verbindlichkeiten ausreichend belegt? Sind keine Verbindlichkeiten für die Besicherung von Darlehensschulden mit einer Hypothek oder Grundschuld erfasst? Hinweis: Diese gehören zur Kontengruppe 37 sonstige Verbindlichkeiten. Wurde bei Leasinggeschäften die insgesamt eingegangene Verpflichtung (= Leasingsumme) abzüglich der bis zum Ende des Berichtszeitraumes geleisteten Tilgungen ausgewiesen? Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen (vgl. verbindlicher Kontenrahmen, Kontengruppe 35) Gibt es im Vergleich zum Vorjahr erhebliche	entfällt entfällt
Restkaufgelder Leasinggeschäfte- Finanzierungsleasing - übrige Leasingverträge Sind die kreditähnlichen Verbindlichkeiten ausreichend belegt? Sind keine Verbindlichkeiten für die Besicherung von Darlehensschulden mit einer Hypothek oder Grundschuld erfasst? Hinweis: Diese gehören zur Kontengruppe 37 sonstige Verbindlichkeiten. Wurde bei Leasinggeschäften die insgesamt eingegangene Verpflichtung (= Leasingsumme) abzüglich der bis zum Ende des Berichtszeitraumes geleisteten Tilgungen ausgewiesen? Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen (vgl. verbindlicher Kontenrahmen, Kontengruppe 35) Gibt es im Vergleich zum Vorjahr erhebliche Abweichungen hinsichtlich der Höhe der Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen?	entfällt entfällt
Restkaufgelder Leasinggeschäfte- Finanzierungsleasing - übrige Leasingverträge Sind die kreditähnlichen Verbindlichkeiten ausreichend belegt? Sind keine Verbindlichkeiten für die Besicherung von Darlehensschulden mit einer Hypothek oder Grundschuld erfasst? Hinweis: Diese gehören zur Kontengruppe 37 sonstige Verbindlichkeiten. Wurde bei Leasinggeschäften die insgesamt eingegangene Verpflichtung (= Leasingsumme) abzüglich der bis zum Ende des Berichtszeitraumes geleisteten Tilgungen ausgewiesen? Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen (vgl. verbindlicher Kontenrahmen, Kontengruppe 35) Gibt es im Vergleich zum Vorjahr erhebliche Abweichungen hinsichtlich der Höhe der Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen? Können diese Abweichungen nachvollziehbar	entfällt entfällt
Restkaufgelder Leasinggeschäfte- Finanzierungsleasing - übrige Leasingverträge Sind die kreditähnlichen Verbindlichkeiten ausreichend belegt? Sind keine Verbindlichkeiten für die Besicherung von Darlehensschulden mit einer Hypothek oder Grundschuld erfasst? Hinweis: Diese gehören zur Kontengruppe 37 sonstige Verbindlichkeiten. Wurde bei Leasinggeschäften die insgesamt eingegangene Verpflichtung (= Leasingsumme) abzüglich der bis zum Ende des Berichtszeitraumes geleisteten Tilgungen ausgewiesen? Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen (vgl. verbindlicher Kontenrahmen, Kontengruppe 35) Gibt es im Vergleich zum Vorjahr erhebliche Abweichungen hinsichtlich der Höhe der Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen?	entfällt entfällt Ohne Beanstandung
Restkaufgelder Leasinggeschäfte- Finanzierungsleasing - übrige Leasingverträge Sind die kreditähnlichen Verbindlichkeiten ausreichend belegt? Sind keine Verbindlichkeiten für die Besicherung von Darlehensschulden mit einer Hypothek oder Grundschuld erfasst? Hinweis: Diese gehören zur Kontengruppe 37 sonstige Verbindlichkeiten. Wurde bei Leasinggeschäften die insgesamt eingegangene Verpflichtung (= Leasingsumme) abzüglich der bis zum Ende des Berichtszeitraumes geleisteten Tilgungen ausgewiesen? Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen (vgl. verbindlicher Kontenrahmen, Kontengruppe 35) Gibt es im Vergleich zum Vorjahr erhebliche Abweichungen hinsichtlich der Höhe der Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen? Können diese Abweichungen nachvollziehbar	entfällt entfällt Ohne Beanstandung

<u>Hinweis:</u> Zu erfassen sind rückzahlbare, erhaltene Zuwendungen und verbindlich zugesagte zu		
leistende Zuwendungen, gegliedert nach		
- Finanzausgleichsverbindlichkeiten		
- Verbindlichkeiten aus Zuweisungen und		
Zuschüssen für laufende Zwecke		
- Verbindlichkeiten aus Schuldendiensthilfen		
 Soziale Leistungsverbindlichkeiten Verbindlichkeiten aus Zuweisungen und 		
Zuschüssen für Investitionen		
- Steuerverbindlichkeiten		
- Andere Transferverbindlichkeiten		
Sonstige Verbindlichkeiten		Ohna Baanatanduna
vgl. verbindlicher Kontenrahmen, Kontengruppe 37		Ohne Beanstandung
Durchlaufende Posten, z.B. verrechnete		
Mehrwertsteuer, abzuführende Lohn und		
Kirchensteuer, sonstige durchlaufende Posten		
- Abzuführende Gewerbesteuer		
- Empfangene Anzahlungen		
- Andere sonstige Verbindlichkeiten		
Passive Rechnungsabgrenzung		
Gemäß § 48 GemHVO-Doppik sind Rechnungs-	\boxtimes	Ohne Beanstandung
abgrenzungsposten je nach ihrem Entstehungs-		Office Bearistandung
grund nach Abs. 1 Nr. 3 zu aktivieren oder nach		
Abs. 2 Nr. 5 zu passivieren.		
Existiert eine Aufstellung sämtlicher passiver	\boxtimes	Ohne Beanstandung
Rechnungsabgrenzungsposten, durch die der		Office Bearistandung
Bilanzwert nachgewiesen wird und wurde dieser		
rechnerisch überprüft?		
Sind die einzelnen passiven Rechnungs-	\boxtimes	Ohno Roonstandung
abgrenzungsposten durch entsprechende		Ohne Beanstandung
Unterlagen nachgewiesen?		
Lagen die Voraussetzungen für eine passive	\bowtie	Ohne Beanstandung
Rechnungsabgrenzung vor(§ 49 Abs. 3 GemHVO-		Office Dearistanding
Doppik)?		
Ergeben sich aus der Ergebnisrechnung	\boxtimes	Ohne Beanstandung
Anhaltspunkte (wiederkehrende Buchungen für		Office Bearistandung
Dauerleistungen) dafür, dass weitere passive		
Rechnungsabgrenzungen hätten erfolgen müssen?		
Bestehen im Vergleich zum Vorjahr nicht		Ohne Beanstandung
unerhebliche Abweichungen, sind diese begründet?		Offine Boardaniania
Waren in Vorjahren gebildete passive Rechnungs-	\boxtimes	Ohne Beanstandung
abgrenzungsposten aufzulösen, weil im geprüften		Office Dearistanding
Haushaltsjahr der Ertrag entstanden ist und ist dies		
zutreffend so erfolgt?		
Sind die mit den passiven Rechnungsabgrenzungs-	\boxtimes	Ohne Beanstandung
posten korrespondierenden Ertragsbuchungen in		Office Dearistanding
der Ergebnisrechnung entsprechend ausgewiesen		
worden?		
Passive Rechnungsabgrenzungsposten sind		
Einzahlungen vor dem Abschlussstichtag, soweit sie		
Ertrag für eine bestimmte Zeit nach diesem Tag		
darstellen (§ 49 Abs. 3 GemHVO-Doppik).		



Wurde ein ggf. ermitteltes Disagio richtig in der passiven Rechnungsabgrenzung ausgewiesen (§ 49 Abs. 3 GemHVO-Doppik)?



5. Prüfung des Lageberichtes

Prüfung des Lageberichtes	geprüft	Prüfungsfeststellungen
Formalprüfung: Wurde der Lagebericht analog dem Jahresabschluss von der Geschäftsführerin unter Angabe des Datums unterzeichnet (§ 44 Abs. 3 GemHVO-Doppik)?		Ohne Beanstandung
Wird gemäß § 52 GemHVO-Doppik im Bericht, ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild		Ohne Beanstandung
der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage der Gemeinde vermittelt und		Ohne Beanstandung
wird ein Überblick über die wichtigen Ergebnisse des Jahresabschlusses und Rechenschaft über die Haushaltsmittel im abgelaufenen Jahr gegeben?		Ohne Beanstandung
Wird im Lagebericht eine ausgewogene und umfassende, dem Umfang der gemeindlichen Aufgabenerfüllung entsprechende Analyse der Haushaltswirtschaft und der Vermögens-, Finanzund Ertragslage vorgenommen?		Ohne Beanstandung
Wird über Vorgänge von besonderer Bedeutung, die während des Haushaltsjahres eingetreten sind, berichtet?		Ohne Beanstandung
Wird über Vorgänge von besonderer Bedeutung, die nach dem Schluss des Haushaltsjahres eingetreten sind, berichtet?		Ohne Beanstandung
Wirken sich diese rechtlichen, wirtschaftlichen oder sonstigen Ereignisse (z.B. geänderte Vorgaben durch Steuergesetzgebung, Gemeindefinanzierungsregelungen, Zuweisungen Bund / Land, Finanzierung von Sozialleistungen, Geldmarktentwicklungen, Tarifverhandlungen, Investitionen, Gewinn- und Verlustsituationen der Beteiligungen etc.) wesentlich auf die Haushaltswirtschaft, die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage aus?		Ohne Beanstandung



6. Prüfung des Anhangs und der Anlagen des Anhangs

Im Anhang sind zu den Posten der Bilanz und den Posten der Ergebnisrechnung die verwendeten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden anzugeben und so zu erläutern, dass sachverständige Dritte dies beurteilen können (§ 51 Abs. 1 Satz 1 GemHVO-Doppik i.V.m. § 251 und 285 HGB). Es ist daher zu prüfen, ob der Anhang diesem Anspruch gerecht wird.

Gem. § 51 Abs. 3 GemHVO-Doppik sind dem Anhang beizufügen:

- ein Anlagenspiegel (Anlage 24)
- ein Forderungsspiegel (Anlage 25)
- ein Verbindlichkeitenspiegel (Anlage 26)
- eine Aufstellung der übertragenen Haushaltsermächtigungen (Anlage 27) und
- eine Übersicht über Sondervermögen, Zweckverbände, Gesellschaften, Kommunalunternehmen, andere Anstalten, die von der Gemeinde getragen werden, mit Ausnahme der öffentlich-rechtlichen Sparkassen, Wasser- und Bodenverbände (Anlage 28).

Prüfung des Anhangs	geprüft	Prüfungsfeststellungen
Wurde die Anwendung von Vereinfachungsregeln und Schätzungen beschrieben (§ 51 Abs. 1 Satz 2 GemHVO-Doppik)?		entfällt
Wurden die im Verbindlichkeitenspiegel auszuweisenden Haftungsverhältnisse sowie alle Sachverhalte, aus denen sich künftig erhebliche finanzielle Verpflichtungen ergeben können, erläutert (§ 51 Abs. 1 Satz 3 GemHVO-Doppik i.V.m. den §§ 251 und 285 HGB)?		entfällt
Wurden die besonderen Umstände, die dazu geführt haben, dass der Jahresabschluss <i>nicht</i> ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gemeinde vermittelt, gesondert angegeben und erläutert (§ 51 Abs. 2 Ziffer 1 GemHVO-Doppik)?		Ohne Beanstandung
Wurden die Abweichungen vom Grundsatz der Einzelbewertung und von bisher angewandten Bewertungs- und Bilanzierungsmethoden gesondert angegeben und erläutert (§ 51 Abs. 2 Ziffer 2 GemHVO-Doppik)?		entfällt
Wurden die Angaben zu den Positionen "Sonderrücklage", "Sonderposten" und "Sonstige Rückstellungen", sofern es sich um wesentliche Beträge handelt, gesondert angegeben und erläutert (§ 51 Abs. 2 Ziffer 3 GemHVO-Doppik)?		entfällt
Wurden die Abweichungen von der linearen Abschreibung sowie von der Abschreibungstabelle		entfällt

Hart Care	
bei der Festlegung der Nutzungsdauern von Vermögensgegenständen gesondert angegeben und erläutert (§ 51 Abs. 2 Ziffer 4 GemHVO-Doppik)?	
Bsp. außerplanmäßige Abschreibungen (§ 43 Abs. 6 Satz 3 GemHVO-Doppik) oder Zuschreibungen (§ 43 Abs. 8 Satz 2 GemHVO-Doppik)	
Wurden die noch nicht erhobenen Beiträge aus fertig gestellten Erschließungsmaßnahmen gesondert angegeben und erläutert (§ 51 Abs. 2 Ziffer 5 GemHVO-Doppik)?	entfällt
Wurde die Art und der Umfang der derivativen Finanzinstrumente gesondert angegeben und erläutert (§ 51 Abs. 2 Ziffer 6 GemHVO-Doppik)?	entfällt
Wurde die Umrechnung von Fremdwährungen gesondert angegeben und erläutert (§ 51 Abs. 2 Ziffer 7 GemHVO-Doppik)?	entfällt
Wurden die weiteren Angaben, soweit sie nach Vorschriften der Gemeindeordnung oder dieser Verordnung für den Anhang vorgesehen sind, gesondert angegeben und erläutert (§ 51 Abs. 2 Ziffer 8 GemHVO-Doppik)?	entfällt
Besondere Angaben und Fragen zum Bilanzausweis	
In der Bilanz ist zu jedem Posten nach den	Ohne Beanstandung
Absätzen 1 und 2 des § 48 der GemHVO-Doppik der Betrag des Vorjahres anzugeben. Wurden die Beträge, die nicht vergleichbar sind, im Anhang erläutert (§ 48 Abs. 3 GemHVO-Doppik)?	
der Betrag des Vorjahres anzugeben. Wurden die Beträge, die nicht vergleichbar sind, im Anhang	entfällt
der Betrag des Vorjahres anzugeben. Wurden die Beträge, die nicht vergleichbar sind, im Anhang erläutert (§ 48 Abs. 3 GemHVO-Doppik)? Neue Posten dürfen hinzugefügt werden, wenn ihr Inhalt nicht von einem vorgeschriebenen Posten der Absätze 1 und 2 erfasst wird. Dies gilt nicht für Wertberichtigungen zu Forderungen. Wurden hinzugefügte Posten im Anhang angegeben und	entfällt entfällt
der Betrag des Vorjahres anzugeben. Wurden die Beträge, die nicht vergleichbar sind, im Anhang erläutert (§ 48 Abs. 3 GemHVO-Doppik)? Neue Posten dürfen hinzugefügt werden, wenn ihr Inhalt nicht von einem vorgeschriebenen Posten der Absätze 1 und 2 erfasst wird. Dies gilt nicht für Wertberichtigungen zu Forderungen. Wurden hinzugefügte Posten im Anhang angegeben und erläutert (§ 48 Abs. 4 GemHVO-Doppik)? Die vorgeschriebenen Posten der Bilanz dürfen zusammengefasst werden, wenn sie einen Betrag enthalten, der für die Vermittlung eines den tatsächlichen Verhältnissen entsprechenden Bildes der Vermögens- und Schuldenlage der Gemeinde nicht erheblich ist oder dadurch die Klarheit der Darstellung vergrößert wird. Dies gilt auch für die Mitzugehörigkeit zu anderen Posten, wenn Vermögensgegenstände oder Schulden unter mehrere Posten der Bilanz fallen. Wurde die Zusammenfassung von Posten der Bilanz im Anhang angegeben und erläutert (§ 48 Abs. 4	

anzusetzen. Kostenunterdeckungen, die ausgeglichen werden sollen, sind im Anhang anzugeben. Besteht eine oder bestehen mehrere Kostenunterdeckungen und wurde diese bzw. wurden diese im Anhang angegeben und erläutert (§ 50 GemHVO-Doppik)?

Prüfung der Anlagen des Anhangs	geprüft	Prüfungsfeststellungen
Prüfung des Anlagenspiegels (Anlage 24)		
Grundsatzfrage: Ist das Vermögen des Zweckverbandes richtig nachgewiesen (§ 95 n Abs. 1 Satz 4 GO)? Dazu ist zu prüfen, ob der Anlagenspiegel entsprechend der Bilanz gegliedert ist?		Ohne Beanstandung
Entspricht der Anlagenspiegel dem Muster zu § 51 Abs. 3 Nr. 1 GemHVO-Doppik (Anlage 23)?	\boxtimes	Ohne Beanstandung
Prüfung des Forderungsspiegels (Anlage 25)		
Sind die Forderungen der Gemeinde vollständig und der Höhe nach richtig dargestellt?		Ohne Beanstandung
Ist der Forderungsspiegel entsprechend dem Bilanz- ausweis gegliedert?		Ohne Beanstandung
Entspricht der Forderungsspiegel dem Muster zu § 51 Abs. 3 Nr. 2 GemHVO-Doppik (Anlage 24)		Ohne Beanstandung
Prüfung des Verbindlichkeitenspiegel (Anlage 25)		
Sind die Schulden der Kommune gem. § 40 Abs. 1 GemHVO-Doppik vollständig ausgewiesen?		Ohne Beanstandung
Entspricht der Verbindlichkeitenspiegel dem Muster zu § 51 Abs. 3 Nr. 3 GemHVO-Doppik (Anlage 25)		Ohne Beanstandung
Prüfung der Aufstellung der übertragenen Haushaltsermächtigungen (Anlage 26)		
Sind die Übersichten über die übertragenen Haushaltsermächtigungen hinsichtlich der übertragenen Aufwendungen bzw. Auszahlungen nach § 23 Abs. 1 GemHVO-Doppik bzw. § 23 Abs. 2 GemHVO-Doppik vollständig dargestellt?		entfällt
Sind die übertragenen Beträge der einzelnen Positionen auf das neue Haushaltsjahr der Höhe nach richtig übernommen worden?		entfällt
Sind die übertragenen Beträge der einzelnen Positionen hinsichtlich der Verfügbarkeit der Höhe nach richtig angegeben?		entfällt
Prüfung der Vollständigkeit der Übersichten über Sondervermögen, Zweckverbände, Gesellschaften, Kommunalunternehmen, andere Anstalten, die von der Gemeinde getragen		



werden, mit Ausnahme der öffentlich-rechtlichen Sparkassen, Wasser- und Bodenverbände (Anlage 27)	
Erfolgt ein Ausweis aller Vermögensbeteiligungen?	entfällt
Wird das jeweilige Stammkapital der Vermögens- beteiligung der Höhe nach richtig ausgewiesen?	entfällt
Wird der jeweilige Anteil der Gemeinde am jeweiligen Stammkapital der Vermögensbeteiligung der Höhe nach richtig ausgewiesen?	entfällt
Werden die jeweiligen Gewinnabführungen (+) bzw. die Verlustabdeckungen (-) des Vorvorjahres, des Vorjahres und des Haushaltsjahres der Vermögensbeteiligung der Höhe nach richtig ausgewiesen?	entfällt

Der Anhang steht im Einklang mit dem übrigen Jahresabschluss. Er enthält alle nach den gesetzlichen Vorschriften erforderlichen Angaben und Erläuterungen. Die dem Anhang beizufügenden Anlagen geben die Entwicklungen zutreffend wieder. Ihre Gliederungen entsprechen den gesetzlichen Formblättern

Tornesch, den 01.11.2017



VHS Beschlussvorlage Vorlage-Nr: VO/19/168

Status: öffentlich Datum: 07.06.2019

Federführend: Bericht im Ausschuss:

Bericht in der Verbands-

Zweckverband VHS Tornesch-Uetersen versammlung:

Bearbeiter: Rositsa Scalisi

Beratung und Beschlussfassung über die Gebührenordnung der VHS Tornesch-Uetersen

Beratungsfolge:

Datum Gremium

19.06.2019 Verbandsversammlung VHS Tornesch-Uetersen

Sachbericht / Stellungnahme der Verwaltung

Zu A/B:

Die Gebührenordnung des Zweckverbandes der Volkshochschule Tornesch-Uetersen wurde 2013 erneuert und ist seitdem unverändert und wird jetzt, zur Deckung der veränderten Honorare, angehoben.

Die Gebührensatzung regelt die Teilnahmezahl, die Unterrichtseinheiten sowie die Gebührenberechnung und –ermäßigung.

Die Regelgebühr beträgt 2,40 € pro Unterrichtseinheit/ 45 Minuten und gilt für Kurse ab 10 Teilnehmer/innen.

Für Kurse unter 10 Teilnehmer/innen sind ebenfalls feste Gebührensätze je nach Anzahl der Teilnehmer/innen vorgesehen. Für bestimmte Fachbereiche gelten gesonderte Gebühren. Die Musikkurse enthalten ebenfalls eine Gebührenstaffelung.

Die Sondergebühr bietet die Möglichkeit, die Besonderheiten des Einzelfalls hinsichtlich der Kosten-Leistungskomponente insbesondere bei arbeits- und kostenintensiven Kursen zu berücksichtigen.

Beim Fachbereich "junge vhs" soll auf die Sozialverträglichkeit der Gebühren zielgruppenbezogen geachtet werden.

Zu C: Die Finanzierung ist im Haushaltsp	olan 2019	geregelt.				
Zu D: Entfällt.						
Prüfungen: 1. Umweltverträglichkeit entfällt						
2. Kinder- und Jugendbeteiligun entfällt	g					
Finanzielle Auswirkungen / Dars Der Beschluss hat finanzielle Aus			<u>kosten</u>	х ја		nein
Die Maßnahme/Aufgabe ist:	t	teilweise (g eigenfin gegenfina g gegenfir	nziert		
Auswirkungen auf den Stellenpla	I	Stellenme höhere Do Keine Aus		N		derbedarf Dotierung
Es wurde eine Wirtschaftlichkeits Es liegt eine Ausweitung oder eir	. •	•		x ja		nein
Freiwilligen Leistung vor:				ja	Х	nein
Produkt/e:	2017	2018	2019	2020	2021	2022 ff.
* Anzugeben bei Erträgen, ob Zuschüsse/Zuwei * Anzugeben bei Aufwendungen, ob Personala Aufwendungen	in EUR isungen; Trans	sfererträge; Ki ialtransferaufv	ostenerstattun	gen/Leistungse	entgelte oder	sonstige Erträge
Erträge*:						
Aufwendungen*:						
Saldo (E-A)						
davon noch zu veranschlagen:						
Investition/Investitionsförderung	2017 in EUR	2018	2019	2020	2021	2022 ff.
Einzahlungen						
Auszahlungen						
Saldo (E-A)						
davon noch zu veranschlagen:						

Abschreibungsaufwand

Erträge (z.B. Auflösung von Sonderposten)

Saldo (E-A)						
davon noch zu veranschlagen:						
Verpflichtungsermächtigungen						
davon noch zu veranschlagen:						
Folgeeinsparungen/-kosten	2017	2018	2019	2020	2021	2022 ff.
(indirekte Auswirkungen, ggf. sorgfältig zu schätzen)	in EUR		•	•	•	
* Anzugeben bei Erträgen, ob Zuschüsse/Zuwe * Anzugeben bei Aufwendungen, ob Personala Aufwendungen						
Erträge*:						
Aufwendungen*:						
Saldo (E-A)						
davon noch zu veranschlagen:						

Beschluss(empfehlung)

"Die dieser Vorlage anliegende Gebührensatzung wird zum 01.07.2019 beschlossen. Die Verbandsvorsteherin wird beauftragt, die Gebührensatzung auszufertigen und öffentlich bekannt zu machen."

Sabine Kählert

Verbandsvorsteherin

gez. Pl

Es wird der Verbandsversammlung empfohlen der Gebührenordnung in der vorliegenden Fassung zuzustimmen.

gez. Sabine Kählert Verbandsvorsteherin

Anlage/n:

1. Gebührensatzungsentwurf



Gebührensatzung Zweckverband VHS Tornesch-Uetersen

Aufgrund des § 5 Abs. 6 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit-GKZ- in der Fassung vom 28.02.2003 ((GVOBI. Schl.-H. S. 122), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.12.2006 (GVOBI. Schl.-H. S. 285) i.V.m. § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein -GO- im der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBI. Schl.-H. S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.03.2012 (GVOBI. Schl.-H. S. 371 und S. 375) und der §§ 1 und 4 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein -KAG- in der Fassung vom 10.01.2005 (GVOBL. Schl-H. S. 27), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.03.2012(GVOBI. S. 371, 385) wird nach Beschlussfassung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes "Volkshochschule Tornesch – Uetersen) vom folgende Satzung erlassen:

1. Teilnahmezahl

- 1.1 Kurse werden in der Regel nur durchgeführt, wenn sich mindestens 7 Teilnehmer/innen angemeldet haben. In besonderen Fällen kann ein Kurs auch mit weniger als 7 Teilnehmer/innen durchgeführt werden.
- 1.2 Eine Unterrichtseinheit beträgt 45 Minuten, eine Doppelstunde (zwei Unterrichtseinheiten) beträgt 90 Minuten.

2. Gebühren

- 2.1 Für Einzelveranstaltungen entscheidet im Einzelfall die VHS-Verwaltung.
 - 2.2.Für Sozialhilfe- und Arbeitslosengeld-II-Empfänger/innen, Auszubildende, Studierende, Rentner/innen und Pensionäre wird auf Antrag eine Ermäßigung um 50% gewährt, wenn die Betroffenen unter die Einkommens- und Vermögensgrenze gem. § 85 SGB XII fallen. Die Einkommensverhältnisse sind darzulegen. Schüler/innen und minderjährige Auszubildende zahlen für Erwachsenenkurse bei entsprechenden Nachweisen die halbe Kursgebühr. Die entsprechenden Kurse sind mit dem Vermerk "Ermäßigung möglich" gekennzeichnet.
- 2.3 Für folgende Kurse mit einem höheren Dozentenhonorar, erhöhten Ausgaben für Miete oder Sachmittel kann eine erhöhte Sondergebühr festgesetzt werden.
- 2.4. Die Gebühren richten sich nach der folgenden Gebührenberechnung:



Gebühren:					
	je Teilnehmer/in/Unterrichtseinhei				
Gebühr ab 10 Teilnehmer/innen	2,40 €				
Gebühr ab 7 Teilnehmer/innen	3,10 €				
Gebühr ab 6 Teilnehmer/innen	3,70 €				
Gebühr ab 5 Teilnehmer/innen	4,30 €				
Fachbereich Beruf u. Karriere und fachspezifische Themen	3,80 - 6,30 €				
Fachbereich EDV	5,20 €	1			
Fachbereich Gesundheit Gebühr ab 10 Teilnehmer/innen	3,40 €				
Gebühr ab 7 Teilnehmer/innen	3,80 €				
Gesundheitspräventionskurse	4,80 €				
Musikkurse	Erwachsene	Kinder			
mit $7-9TN$:	5,60 €	3,10 €			
mit 5 - 6 TN :	7,50 €	4,40 €			
mit 3 - 4 TN :	11,40 €	6,90 €			
mit 2 TN:	12,70 €	11,50 €			
Einzelunterricht:	25,00 €	22,00 €			
Sondergebühr: für lern-, arbeits- und kostenintensive Kurse	wird im Einzelfall festgesetzt				